

Professor Dr. Claus Dieter Classen
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
Universität Greifswald

Skript zum Grundkurs Europarecht

Wintersemester 2025/2026

Vorlesungsübersicht

§ 1 Einführung in das Europarecht

1. Teil: Europäischer Binnenmarkt

§ 2 Freiheit des Warenverkehrs

§ 3 Freiheit des Dienstleistungsverkehrs

§ 4 Freiheiten des Personenverkehrs (Niederlassungsfreiheit, Freizügigkeit der Arbeitnehmer)

2. Teil: Unionsbürgerrechte und Grundrechte

§ 5 Unionsbürgerrechte: Freizügigkeit und Diskriminierungsverbot

§ 6 Grundrechte

3. Teil: Das Unionsrecht und seine Anwendung

§ 7 Rechtsquellen

§ 8 Anwendung des Unionsrechts

§ 9 Rechtsschutz

4. Teil: Institutionelles Recht

§ 10 Demokratische und rechtsstaatliche Grundlagen der Europäischen Union

§ 11 Organe der Europäischen Union

Aufbauschemata:

- Grundfreiheiten: nach § 4

- Anwendung des Unionsrechts im nationalen Kontext: § 8 IV

- Klagearten vor dem EuGH: in § 9

Literaturübersicht

Hinweis: Im Text wird an bestimmten Stellen auf einschlägige Aufsätze in den Ausbildungs- und europarechtlichen Fachzeitschriften verwiesen.

1. Lehrbücher und Grundrisse

Fischer, Kristian/Fetzer, Thomas:	Europarecht, 12. Aufl. 2019
Bieber, Roland/Epiney, Astrid/Haag, Marcel/Kotzur, Markus:	Die Europäische Union, 16. Auflage 2024
Borchardt, Klaus-Dieter:	Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 8. Aufl. 2025
Frenz, Walter:	Europarecht, 3. Aufl. 2021
Hakenberg, Waltraud:	Europarecht, 10. Aufl. 2024
Herdegen, Matthias:	Europarecht, 25. Aufl. 2025
Hobe, Stephan/Fremut, Lysander:	Europarecht, 11. Aufl. 2023
Koenig, Christian/Haratsch, Andreas/ Pechstein, Matthias:	Europarecht, 13. Aufl. 2023
Krimphove, Dieter	Europarecht, 4. Aufl. 2023
Oppermann, Thomas/Classen, Claus Dieter/ Nettesheim, Martin:	Europarecht, 10. Aufl. 2025
Schroeder, Werner:	Grundkurs Europarecht, 8. Aufl. 2024
Streinz, Rudolf:	Europarecht, 12. Aufl. 2023

2. Fallsammlungen

Fischer, Kristian/Fetzer, Thomas:	Fälle zum Europarecht, 9. Aufl. 2019
-----------------------------------	--------------------------------------

Herrmann, Christoph:	Examens-Repetitorium Europarecht - Staatsrecht III, 8. Auflage 2022
Musil, Andreas/Burchard, Daniel/ (Ludwigs, Markus):	Klausurenkurs im Europarecht, 6. Aufl. 2022 (7. Aufl. im Erscheinen)
Schwabe, Winfried	Lernen mit Fällen: Europarecht, 3. Aufl. 2025
Sydow, Gernot	Fälle zum Europarecht, 2022
Wienbracke, Mike	Fälle zum Europarecht, 2. Aufl. 2023

3. Kommentare zu EUV/AEUV

Calliess, Christian/Ruffert, Matthias (Hrsg.):	EUV/AEUV Kommentar, 6. Aufl. 2022
Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/ Nettesheim, Martin (Hrsg.):	Das Recht der Europäischen Union, Loseblatt-Kommentar
von der Groeben, Hans/Schwarze, Jürgen/ Hatje, Armin (Hrsg.):	Europäisches Unionsrecht, 7. Auflage 2015 (8. Aufl. im Erscheinen)
Pechstein, Matthias/Nowak, Carsten/Häde, Ulrich:	Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, 2. Aufl. 2023
Schwarze, Jürgen (Hrsg.):	EU-Kommentar, 4. Auflage, 2019
Streinz, Rudolf (Hrsg.):	EUV/AEUV, 3. Auflage 2018
Vedder, Christoph/Heintschel von Heinegg, Wolff (Hrsg.)	Europäisches Unionsrecht, 2. Aufl. 2018

4. Europäischer Grundrechtsschutz

Ehlers, Dirk (Hrsg.)	Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 5. Aufl. 2023.
Heselhaus, Sebastian/Nowak, Carsten (Hrsg.)	Handbuch der Europäischen Grundrechte, 2. Aufl. 2020
Jarass, Hans D.	Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 4. Aufl. 2021
Jarass, Hans D./Kment, Martin	EU- Grundrechte, 2. Aufl. 2019
Meyer, Jürgen/Hölscheidt, Sven (Hrsg.)	Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 6. Aufl. 2024

5. Vertiefungsliteratur

Hatje, Armin/Müller-Graff, Peter-Chr. (Hrsg.)	Enzyklopädie Europarecht, 12 Bände, 2. Aufl. 2021/22
--	---

6. Rechtsprechung / wichtige Urteile des EuGH:

Pechstein, Matthias:	Entscheidungen des EuGH - Kommentierte Studienauswahl, 12. Aufl. 2023
Hummer, Waldemar/Vedder, Christoph/ Lorenzmeier, Stefan	Europarecht in Fällen, 8. Auflage 2025

Wichtige Urteile des EuGH

Hinweis: Die früher bestehende amtliche gedruckte Sammlung wurde mittlerweile eingestellt. Entscheidungen können aber im Internet abgerufen und dann etwa mit Datum, Rs.-Nummer bzw. dem „ECLI“-Code zitiert werden (ECLI:EU:C:Jahr:Nummer).

a) Rechtsquellen:

Unmittelbare Anwendbarkeit PrimärR:	Slg. 1963, S. 1, Rs. 26/62 – van Gend & Loos
Wirkungen Verordnung:	Slg. 1973, S. 981, Rs. 34/73 – Variola
Wirkungen Richtlinie:	Slg. 1982, S. 53, Rs. 8/81 – Becker

Slg. 1986, S. 723, Rs. 152/84 – Marshall
 Slg. 1991, S. I-2567, Rs. C-361/88 – TA-Luft
 Slg. 1994, S. I-3325, Rs. C-91/92 – Faccini Dori

Schadensersatz:

Slg. 1991, S. I-5357, verb. Rs. C-6 und 9/90 – Francovich
 Slg. 1996, S. I-1029, verb. Rs. C-46 und C-48/93 – Brasserie du Pêcheur und Factortame

Vorrang des europäischen Rechts:

Slg. 1964, S. 1251, Rs. 6/64 – Costa/E.N.E.L.
 Slg. 1978, S. 629, Rs. 106/77 – Simmenthal

Vollzug des europäischen Rechts durch nationale Verwaltungen

Slg. 2004, S. I-837, Rs. C-453/00 – Kühne & Heitz

b) Grundfreiheiten:

Warenverkehr:

Slg. 1974, S. 837, Rs. 8/74 – Dassonville
 Slg. 1979, S. 649, Rs. 120/78 – Cassis de Dijon
 Slg. 1993, S. I-6097, verb. Rs. C-267 und 268/91 – Keck
 Slg. 2009, S. I-519, Rs. C-110/05 – Kommission/Italien

Dienstleistungsfreiheit:

Slg. 1991, S. I-4221, Rs. C-76/90 – Säger
 Slg. 2011, S. I-2101, Rs. C-565/08 – Kommission/Italien

Personenfreizügigkeiten:

Slg. 1986, S. 2121, Rs. 66/85 – Lawrie-Blum
 Slg. 1991, S. I-2357, Rs. C-340/89 – Vlassopoulou
 Slg. 1992, S. I-3351, Rs. C-106/91 – Ramrath
 Slg. 2000, S. I-4139, Rs. C-281/98 – Angonese

c) Rechtsschutz:

Nichtigkeitsklage:

Slg. 1963, S. 211, Rs. 25/62 – Plaumann
 Slg. 1994, S. I-833, Rs. C-188/92 – TWD
 Slg. 2002, S. I-6677, Rs. C-50/00 P – UPA
 Urt. v. 3.10.2013, Rs. C-583/11 P – Inuit Tapiriit Kanatami

Vorabentscheidungsverfahren:

Slg. 1982, S. 3415, Rs. 283/81 – CILFIT
 Slg. 1987, S. 4199, Rs. 314/85 – Foto-Frost

Unabhängigkeit nationaler Gerichte

Urt. v. 27.2.2018, Rs. C-46/16 – Associação Sindical dos Juizes Portugueses

d) Kompetenzordnung

Slg. 2000, S. I-8419, Rs. C-376/98 – Tabakrichtlinie
 Slg. 2009, S. I-593, Rs. C-301/06 – Vorratsdatenspeicherung

e) Grundrechte

Urt. v. 8.4.2014, verb. Rs. C-293/12 u.a. – Digital Rights (Vorratsdatenspeicherung)
 Urt. v. 17.4.2018, Rs. C-414/16 – Egenberger (Diskriminierungsschutz)

6. Internetseiten:

- Europäische Union: <http://www.europa.eu>
- Rechtsakte (Amtsblatt, Normativakte und Einzelentscheidungen):
<http://www.eur-lex.europa.eu>
- Gerichtshof: <http://www.curia.europa.eu>

§ 1 Einführung in das Europarecht

I. Europäische Union als Staaten(ver)bund

Die EU beruht nicht auf einer Verfassung, sondern auf einem Vertrag zwischen den Mitgliedstaaten. Dieser „begründet einen *europäischen Staatenverbund*, der von den Mitgliedstaaten getragen wird und deren nationale Identität achtet; er betrifft die Mitgliedschaft Deutschlands in supranationalen Organisationen, **nicht** eine Zugehörigkeit zu einem europäischen Staat ...“ (BVerfGE 89, 155 [181 zum Vertrag von Maastricht]; ähnlich BVerfGE 123, 267 [347] zum Vertrag von Lissabon)

II. Geschichtliche Entwicklung der Europäischen Union

1946: Rede Churchills in Zürich: Forderung nach den „Vereinigten Staaten von Europa“

Europäische Gemeinschaft/Union

	Verträge	materielle Regelungen	Bei- und Austritte
1950	Schuman-Plan		
1951/52	EGKS	Kohle und Stahl	B, D, F, I, LUX, NL
1957/58	EWG, EAG	Gemeinsamer Markt	B, D, F, I, LUX, NL
1972			DK, UK, IRL
1976/79	Direktwahl EP		
1981/86			GR, E, P
1985/87	EEA	Binnenmarkt, Außenpolitik	
1985/1990	Schengen	Wegfall Grenzkontrollen	(nur einige Staaten)
1992	Maastricht	Währungsunion	(nur ein Teil der Staaten)
1995			A, S, FI
1997/99	Amsterdam	(im Kern institut. Reformen)	
1999/2002		Einführung Euro	
2001/03	Nizza	(im Kern institut. Reformen)	
2004			H, LT, LV, M, PL, SK, SLO
2007			BG, RO
2007/09	Lissabon	Werteunion, Ziele Art. 3 EUV	
2013			HR
2017/2020			Austritt des UK

III. Kernelemente der europäischen Integration (Überblick)

Die **Verträge** („*Primärrecht*“: *AEUV*, *AEUV* und *ergänzende Texte*) enthalten als Kernelemente der Integration

1. inhaltliche Regeln; examensrelevant: die Bestimmungen über den

a) Binnenmarkt (Art. 26 AEUV) mit den Grundfreiheiten

aa) Warenverkehrsfreiheit: Art. 28, 30 AEUV: Zollunion
Art. 34 f. AEUV: sonstige Beschränkungen
(nichttarifäre Hemmnisse)

bb) Dienstleistungsfreiheit: Art. 56 AEUV

cc) Arbeitnehmerfreizügigkeit: Art. 45 AEUV

dd) Niederlassungsfreiheit: Art. 49 AEUV

ee) Kapitalverkehrs- und Zahlungsfreiheit: Art. 63 AEUV

ergänzt durch die Währungsunion: Art. 127 AEUV

sowie

b) die Unionsbürger- und die Grundrechte (insbesondere Art. 6 EUV)

a) Unionsbürgerschaft mit Freizügigkeit Art. 20 f. AEUV

Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit	Art. 18 AEUV
b) Grundrechte	GRC

2. Möglichkeit zum Erlass von „Sekundärrecht“

(damit die Grundregeln auch praktisch wirksam werden können)

Voraussetzungen:

* Kompetenz („begrenzte Einzelermächtigung“), Art. 5 Abs. 2 EUV *und*

* Beachtung von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, Art. 5 Abs. 3 und 4 EUV (mit Zusatzprotokoll)

Mögliche Rechtsakte: Art. 288 AEUV:

- a) Verordnungen** (gelten unmittelbar)
- b) Richtlinien** (durch Mitgliedstaaten umzusetzen; begrenzte unmittelbare Wirkung)
- c) Beschlüsse** (Regelung vor allem von Einzelfällen; -> VAe und interne Entscheidungen)
- d) Empfehlungen** (ohne rechtliche Verbindlichkeit; Auslegungshinweise)
- e) Stellungnahmen** (ohne rechtliche Verbindlichkeit)
- f) Sonstige Rechtsakte** (v.a. Organisationsakte, z.B. Beschluss über die Zahl der Kommissionsmitglieder)

3. Organe (Art. 13 EUV):

- a) Europäischer Rat:** Präsident, 27 Staats- *oder* Regierungschefs, Präsident der Kommission (Brüssel)
politische Leitung der EU (Art. 15 EUV, 235 f. AEUV)
- b) Rat (Ministerrat):** 27 nationale Fachminister (Brüssel)
- Rechtsetzung einschl. Beschlussfassung über Haushalt (gemeinsam mit EP)
- Exekutivbefugnisse
- Kreativebefugnisse
(Art. 16 EUV, Art. 237 ff. AEUV)
- c) Europäische Kommission:** 27 unabhängige Personen (Kommissare) (Brüssel)
(mit großem Verwaltungsapparat)
- Mitwirkung an der Rechtsetzung durch Rat und Parlament (Initiativen und weitere Beteiligung)
- Umsetzung / Kontrolle von Unionsrecht
- Wahrnehmung eigener Rechtsetzungsbefugnisse (delegierte Rechtssetzung und Durchführungsbestimmungen aufgrund einer Ermächtigung des Rates [Grund-VO])
- Außenvertretung der Union
(Art. 17 EUV, Art. 244 ff. AEUV)
- d) Europäisches Parlament:** (max.) 751 von den Unionsbürgern unmittelbar gewählte Vertreter (Straßburg/Brüssel)
- Rechtsetzung einschl. Beschlussfassung über Haushalt (mit Rat)
- Zustimmung zur Aufnahme neuer Mitgliedstaaten
- Zustimmung zur Benennung der Kommissionsmitglieder
- Kontrolle der Kommission (Misstrauensvotum, Untersuchungsausschüsse)

(Art. 14 EUV, Art. 223 ff. AEUV)

e) Europäischer Gerichtshof:
(Luxemburg)

EuGH mit 27 und EuG mit z.Zt. 54 Richtern
(theoretisch kommen dazu Fachgerichte)
EuGH: dazu z.Zt. 11 Generalanwälte
- Rechtsprechung, konkret:
* Auslegung von Verträgen und sonstigem Unionsrechts
* Fortbildung des Unionsrechts
* Kontrolle der Rechtsakte der Organe auf Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht
* Kontrolle des Verhaltens der Mitgliedstaaten am Maßstab des Unionsrechts
(Art. 19 EUV, Art. 251 ff. AEUV)

f) Europäische

Zentralbank:
(Frankfurt/M.)

Direktorium: 6 Mitglieder
Zentralbankrat: dazu Präsidenten der (derzeit) 20 nationalen Zentralbanken des Euro-Raumes (ab 1.1.2026: 21)
- Europäische Währungspolitik (→ EURO)
(Art. 282 ff. AEUV)

g) Europäischer Rechnungshof:
(Luxemburg)

27 unabhängige Mitglieder
- externe Rechnungsprüfung:
* Prüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsgemäßheit aller Einnahmen und Ausgaben der EU sowie ggf. deren Organe
* Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung (Vorlage eines Jahresberichtes nach jedem Haushaltsjahr)
* Sonderberichte zu speziellen Fragen
(Art. 285 ff. AEUV)

h) weitere Institutionen:

Wirtschafts- und Sozialausschuss (Art. 300 ff. AEUV)
Ausschuss der Regionen (Art. 300, 305 ff. AEUV)

IV. Grundfragen der europäischen Rechtsordnung

1. Europäische Perspektive

- vertragliche Grundlage der Rechtsordnung (Art. 48 EUV)
- trotzdem ist das Unionsrecht auf unmittelbare Wirkung im nationalen Rechtsraum und damit auf Vorrang gegenüber dem nationalen Recht angelegt (vgl. Art. 288 II AEUV)
- über Konflikte entscheidet letztlich die europäische Gerichtsbarkeit (Art. 19 EUV, Art. 344 AEUV)
- im Unionsrecht kommen die Rechtskulturen aus allen Mitgliedstaaten zusammen
- dauerhaftes Ringen um die Frage: wie viel Einheitlichkeit, wie viel Vielfalt
- ➔ EU ist eine Organisation, die in ihrer Legitimationsgrundlage vor allem auf völkerrechtlichen Prinzipien aufbaut, von ihren Handlungsformen und Entscheidungsmöglichkeiten her aber vor allem an staatlichen Strukturen ausgerichtet ist.

2. Verfassungsrechtliche Perspektive

a) Grundlagen

- verfassungsrechtliche Pflicht zur Mitwirkung Deutschlands an der EU (→ „Europafreundlichkeit des Grundgesetzes“)

- Art. 23 GG ist (seit 1992) Spezialvorschrift zu Art. 24 GG für die Übertragung von Hoheitsrechten; Begriff der „zwischenstaatlichen Einrichtung“ wurde damals (-> Vertrag von Maastricht) als unzureichend für die EU empfunden
- ermöglicht die Übertragung (einzelner) Hoheitsrechte (des Bundes und der Länder), nicht der gesamten Staatsgewalt

b) Vertrag auf gesetzlicher Grundlage

Die EU findet ihre Grundlage in Verträgen

Hoheitsrechte werden „übertragen“ durch ein Gesetz, das

- mit idR qualifizierter Mehrheit beschlossen wird (Art. 23 Abs. 1 S. 2 und 3 GG)
- die Exekutive ermächtigt, den Vertrag abzuschließen,
- die Grundlage bildet für die Legitimation der deutschen Mitwirkung an der EU
- die Grundlage liefert für die Geltung des Unionsrechts in Deutschland
(„Übertragung von Hoheitsrechten“ = Rücknahme des Geltungsanspruchs der deutschen Hoheitsgewalt; vgl. auch *im Skript unten § 8 II 2 b*)
- Grenzen kennt: Art. 23 Abs. 1 S. 1 und 3 GG (*im Skript unten §§ 8 II 2 b, 10 I 2*)

c) Beteiligung der deutschen Staatsorgane


Mitwirkung der deutschen Organe nach Art. 23 Abs. 1a – 7 GG

→ Integrationsverantwortung der deutschen Verfassungsorgane:


Die deutschen Verfassungsorgane haben im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse sicherzustellen, dass die europäische Integration in den rechtlich beschlossenen Grenzen verbleibt, und die europäische Politik aktiv zu kontrollieren (vgl. auch *im Skript unten § 7 III 2 b*).

1. Teil: Europäischer Binnenmarkt

§ 2 Freiheit des Warenverkehrs

<p> Literatur:</p>	<p>Aust/Reglinski, Semesterabschlussklausur – Europarecht: Warenverkehrsfreiheit – Exportverbot für medizinische Güter, JuS 2021, 661-666</p> <p>Chatziathanasiou, Anfängerhausarbeit – Öffentliches Recht: Europarecht und Verfassungsrecht – Der grenzüberschreitende Bücherwurm, JuS 2020, 843-848</p> <p>Cremer, Die Grundfreiheiten des Europäischen Unionsrechts, JURA 2015, 39-55</p> <p>Ehlers/Germelmann (Hrsg.), Die europäischen Grundrechte und Grundfreiheiten, 5. Aufl. 2023</p> <p>Lorenzen, Grundlagen des Europarechts (Teil II): Europäische Grundfreiheiten, JURA 2021, 607-618</p> <p>Ogorek, Preisbindung für verschreibungspflichtige Medikamente – Warenverkehrsfreiheit, JA 2017, 798-800</p> <p>Ruffert/Griseck/Schramm, Europarecht im Examen – Die Grundfreiheiten, JuS 2021, 407-412</p> <p>Sauer, Die Grundfreiheiten des Unionsrechts, Eine Handreichung für die Fallbearbeitung, JuS 2017, 310-316</p> <p>Safoklov, „Kauft deutsche Milch!“, JA 2018, 194-200</p> <p>Schwarze, Die Abwägung von Zielen der europäischen Integration und mitgliedstaatlichen Interessen in der Rechtsprechung des EuGH, EuR 2013, 253-271</p>
---	---

I. Verbot von Zöllen und zollgleichen Abgaben (Art. 28, 30 AEUV)

 Literatur: Schön, Der freie Warenverkehr, die Steuerhoheit der Mitgliedstaaten und der Systemgedanke im europäischen Steuerrecht – Teil 1: Die Grundlagen und das Verbot der Zölle und zollgleichen Abgaben, EuR 2001, 216-233

Art. 28, 30 AEUV: Verbot von Zöllen (= Abgaben für die Grenzüberschreitung von Waren) und zollgleichen Abgaben

1. Anwendungsbereich der Grundfreiheit:

- (1) Ware (körperliche Gegenstände, legal im Herkunftsstaat zu handeln)
- (2) Grenzüberschreitung: Einfuhr aus/Ausfuhr in anderen Mitgliedstaat
(dort hergestellt
oder auch dort aus drittem Staat legal eingeführt, Art. 28 Abs. 2, 29 AEUV)


2. Beschränkung:

- (1) Belastung mit einer Abgabe
- (2) Abgabe hat hoheitlichen Charakter
- (3) Abgabe ist Zoll oder zollgleiche Abgabe

3. Rechtfertigung: keine

EuGH, Slg. 1963, S. 1, Rs. 26/62 – van Gend & Loos

**II. Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung
(Art. 34 AEUV)**

 Literatur: Brigola, Die Metamorphose der Keck-Formel in der Rechtsprechung des EuGH, EuZW 2012, 248-253
Kingreen, 50 Jahre Grundfreiheiten: Die EuGH-Entscheidung Dassonville im Kontext, Jura 2024, 673-682
Otto, Fortgeschrittenenklausur - Öffentliches Recht: Europarecht – Jetzt geht's um die Wurst!, JuS 2014, 529-535
Röhl, Die Warenverkehrsfreiheit (Art. 28 EGV), JURA 2006, 321-330
Schütz, Die klassische Entscheidung: Cassis de Dijon, JURA 1998, 631-641

1. Vertragliches Grundmodell von Art. 34 AEUV

a) Anwendungsbereich: wie oben beim Zoll

- (1) Ware
- (2) Grenzüberschreitung: Ware aus anderem MS (s.o.)
- (3) keine europäische Harmonisierung erfolgt

b) Beschränkung

- (1) vom Staat geschaffen
- (2) mengenmäßige Beschränkung oder Maßnahme mit gleicher Wirkung:

EuGH: weiter Ansatz in *Rs. 8/74, Slg. 1974, S. 837 (852) – Dassonville:*

„Jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern, ist als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung anzusehen.“

c) Rechtfertigung: Art. 36 AEUV

- (1) einschlägiges Rechtsgut
- (2) Verhältnismäßigkeit:
 - Eignung
 - Erforderlichkeit (Kennzeichnung statt Verbot)
 - selten auch: Angemessenheit (Rspr. ist uneinheitlich)

- keine willkürliche Diskriminierung oder verschleierte Handelsbeschränkung insgesamt: **enge** Auslegung, da Ausnahmevorschrift!

2. Einzelprobleme

a) Präzisierung des Begriffs der Beschränkung

EuGH, Slg. 1993, I-6097 (6131), verb. Rs. C-267 und C-268/91 – Keck

„Nach dem Urteil [...] (Cassis de Dijon) stellen Hemmnisse für den freien Warenverkehr, die sich in Ermangelung einer Harmonisierung der Rechtsvorschriften daraus ergeben, daß Waren aus anderen Mitgliedstaaten, die dort rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht worden sind, bestimmten Vorschriften entsprechen müssen (produktbezogene Vorschriften) [...], selbst dann, wenn diese Vorschriften unterschiedslos für alle Erzeugnisse gelten, nach Art. 30 EWGV [heute: Art. 34 AEUV] verbotene *Maßnahmen gleicher Wirkung* dar, sofern sich die Anwendung dieser Vorschriften nicht durch einen Zweck rechtfertigen läßt, der im Allgemeininteresse liegt und den Erfordernissen des freien Warenverkehrs vorgeht.“

„Demgegenüber ist [...] die Anwendung nationaler Bestimmungen, die bestimmte *Verkaufsmodalitäten* beschränken oder verbieten, auf Erzeugnisse anderer Mitgliedstaaten nicht geeignet, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten [...] zu behindern, sofern diese Bestimmungen für *alle Wirtschaftsteilnehmer* gelten, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben, und sofern sie den Absatz der inländischen Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich wie tatsächlich *in gleicher Weise* berühren.“

→ Unterscheidung zwischen produktbezogenen und sonstigen Vorschriften: Restriktion des Beschränkungsbegriffs

EuGH, Slg. 2009, I-519, Rs. C-110/05 – Kommission/Italien

„Daher sind Maßnahmen eines Mitgliedstaats, mit denen bezweckt oder bewirkt wird, Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten weniger günstig zu behandeln, sowie die in Randnr. 35 des vorliegenden Urteils [= die im ersten oben zitierten Absatz des Keck-Urteils] genannten Maßnahmen als Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen im Sinne des Art. 28 EG [heute: Art. 34 AEUV] anzusehen. Ebenfalls unter diesen Begriff fällt jede sonstige Maßnahme, die den Zugang zum Markt eines Mitgliedstaats für Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten behindert.“

→ Maßnahmen mit gleicher Wirkung sind:

- Diskriminierende Maßnahmen
- Produktbezogene Maßnahmen
- Sonstige, den Marktzugang behindernde Maßnahmen

Sinn: Reduktion auf Maßnahmen, die tatsächlich den grenzüberschreitenden Handel beschränken (Stichworte: Sicherung des Marktzugangs, grenzüberschreitende Wirkung von Handelshemmnissen)

Da alle produktbezogenen Vorschriften am Maßstab von Art. 34 AEUV zu messen sind, lässt sich die zitierte EuGH-Rechtsprechung im Ergebnis wie folgt zusammenfassen:

- (1) Herkunftslandprinzip:** jede in einem Mitgliedstaat (MS) rechtmäßig hergestellte Ware darf grundsätzlich in der EU frei zirkulieren
- (2) Vertrauensprinzip:** die anderen MS müssen dem Herkunftsstaat vertrauen

b) Rechtfertigung von nichtdiskriminierenden Vorschriften

aa) → „zwingende Erfordernisse“ des Handelsverkehrs: Ausweitung der Rechtfertigungsmöglichkeit über Art. 36 AEUV hinaus, denn

EuGH, Slg. 1979, S. 649, Rs. 120/78 – Cassis de Dijon:

„In Ermangelung einer gemeinschaftlichen Regelung der Herstellung und Vermarktung [...] ist es Sache der Mitgliedstaaten, alle die Herstellung und Vermarktung [...] betreffenden Vorschriften für ihr Hoheitsgebiet zu erlassen. Hemmnisse für den Binnenhandel der Gemeinschaft, die sich aus den Unterschieden der nationalen Regelungen über die Vermarktung dieser Erzeugnisse ergeben, müssen hingenommen werden, soweit diese Bestimmungen notwendig sind, um zwingenden Erfordernissen gerecht zu werden.“

→ Zielsetzung: Schonung mitgliedstaatlicher Kompetenzen

bb) Konkretisierungen der Verhältnismäßigkeit:


- Eignung: Eine Maßnahme ist nur geeignet, „die Erreichung des geltend gemachten Ziels zu gewährleisten, wenn sie tatsächlich dem Anliegen gerecht wird, es in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen.“ *Slg. 2009, I-4171, verb. Rs. C-171 und 172/07 – Apothekerkammer des Saarlandes* (zur Niederlassungsfreiheit, gilt hier aber ebenso)

- Erforderlichkeit:

- * Kennzeichnungspflichten sind milder als Verbote;
- * wenn dem Schutzgut bereits durch Maßnahmen des Herkunftsstaates Rechnung getragen wurde, sind Maßnahmen des Importstaates nicht erforderlich;
- * dass in anderen Mitgliedstaaten großzügigere Regelungen bestehen, ist für sich genommen noch kein Argument, die Erforderlichkeit zu verneinen.

- Angemessenheit: wird in der Rspr. nur gelegentlich geprüft. Da es vor allem bei nichtdiskriminierenden Maßnahmen primär nicht um die Lösung eines Konflikts zwischen zwei Rechtsgütern geht, sondern um die Frage, ob eine Maßnahme wirklich einem legitimen Ziel dient, ist die Prüfung der Verhältnismäßigkeit i.e.S. auch zumeist nicht erforderlich (Rspr. ist aber uneinheitlich).

c) Inländerdiskriminierung

 Literatur: Bösch, Die Inländerdiskriminierung, JURA 2009, 91-96
Gundel, Inländerdiskriminierung zwischen Europa- und Verfassungsrecht, DVBl. 2007, 269-278
Riese/Noll, Europarechtliche und verfassungsrechtliche Aspekte der Inländerdiskriminierung, NVwZ 2007, 516-521

- * kein Problem der EU-Verträge: diese sind nicht anwendbar (*EuGH, Slg. 1986, 3231, Rs. 355/85 – Driancourt/Cognet*);
- * kein Problem von Art. 3 GG (unterschiedliche Normsetzer tätig; punktuelle Betrachtung);
- * u.U. Problem von Art. 12 GG (Eignung, Verhältnismäßigkeit), vgl. *BVerfG (K), 1 BvR 1730/02, JZ 2007, 354*.

Aber: fast alles ist umstritten.

III. Mengenmäßige Beschränkungen bei Ausfuhr (Art. 35 AEUV)

Art. 35 AEUV: Verbot mengenmäßiger Beschränkungen und Maßnahmen mit gleicher Wirkung bei Ausfuhr

1. Vertragliches Grundmodell

a) Anwendungsbereich

Art. 35 AEUV: Verbot mengenmäßiger Ausfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung

b) Beschränkung**c) Rechtfertigung: Art. 36 AEUV**2. Einzelproblem: Beschränkungs begriff

nichtdiskriminierende Vorschriften unterfallen **nicht** Art. 35 AEUV

(→ andere Definition der mengenmäßigen Beschränkung als bei Art. 34 AEUV)

EuGH, Slg. 1979, 3409, Rs. 15/79 – Groenveld:

„Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes bezieht sich Artikel 34 EWGV [heute: Art. 35 AEUV] auf nationale Maßnahmen, die spezifische Beschränkungen der Ausfuhrströme bezwecken oder bewirken und unterschiedliche Bedingungen für den Binnenhandel innerhalb eines Mitgliedstaats und seinen Außenhandel schaffen, so daß die nationale Produktion oder der Binnenmarkt des betroffenen Staates einen besonderen Vorteil erlangt.“

Achtung: Da es nur auf die Wirkung ankommt, können formal Regeln zu allen Produkten, unabhängig davon, ob sie ausgeführt werden sollen oder nicht, Art. 35 AEUV unterfallen; siehe beispielhaft *EuGH, Slg. 2008, I-9947, Rs. C-205/07 – Gysbrechts*.

IV. Zusammenfassung:

Wörtliche Interpretation spielt im EU-Recht (vor allem wegen der Mehrsprachigkeit) eine geringere, teleologische Interpretation eine besondere Rolle (allgemein zur Auslegung *Skript § 7 V*).

→ Sinn der Grundfreiheiten: Freiheit – nur – für den grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr

→ Beseitigung nur der insoweit bestehenden Hürden

→ aber insoweit eine möglichst vollständige Beseitigung

→ Kernproblem dabei: Handel ohne Regelung gibt es nicht,

→ aber: vielfach hat eine Regelung unvermeidlich auch eine handelshemmende Wirkung

Im Lichte dieser Funktionen der Grundfreiheiten ergeben sich folgende Konsequenzen für die Auslegung der Art. 34 ff. AEUV:

1. „Waren“ → Anwendungsbereich (Schutzbereich):

Damit nur grenzüberschreitender Wirtschaftsverkehr geschützt wird, wird nur ausländische Ware erfasst (vgl. Art. 28 Abs. 2, 29 AEUV)

→ Inländerdiskriminierung kein Thema für den AEUV (*Skript § 2 II 4*)

2. „Maßnahme mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkung“ (Eingriff):

a) bei Einfuhr: zwecks umfassender Beseitigung aller Handelsschranken wird grundsätzlich alles („Dassonville“), auch nicht diskriminierende Maßnahmen, erfasst, da anderenfalls Waren nicht binnenmarktfähig sind (*Skript § 2 II 1, II 3b*);

aber zwecks Begrenzung der Anwendung auf den grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr fallen vertriebs- und nutzungsbezogene Maßnahmen, die inländische und ausländische Produkte gleich behandeln („Keck“, „Kommission/Italien“; *Skript § 2 II 3a*), grundsätzlich heraus

b) bei Ausfuhr: zwecks Begrenzung auf den grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr bleibt Art. 29 auf besonders den Export behindernde Maßnahmen beschränkt („Groenveld“; *Skript § 2 III 2*)

3. Rechtfertigung:

über die „echte“ Ausnahme nach Art. 36 AEUV sind zwecks Sicherung der Regulierungsmöglichkeit auch alle Maßnahmen zulässig, die der Sicherung (sonstiger) „zwingender Erfordernisse des Handelsverkehrs“ dienen (im Rahmen der Verhältnismäßigkeit; „Cassis de Dijon“, *Skript § 2 II 3b*; praktische Konsequenz: wie eine „Ausweitung“ von Art. 36 AEUV); doch gilt dies nur für nicht diskriminierende Beschränkungen; diskriminierende Beschränkungen können wegen der mit ihnen verbundenen besonderen Gefährdung des grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehrs nur nach Art. 36 AEUV gerechtfertigt werden.

V. Rechtsangleichung durch die EU (im Bereich des Warenverkehrs)

1. Kompetenzbestimmung: Grundtatbestand: Art. 114 AEUV

Alles, was für die Verwirklichung des Binnenmarktes geeignet ist (weiter Tatbestand, auch Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen, aber: Es muss um das Ziel der Verbesserung des Handels gehen)

2. Subsidiaritätsprinzip: Art. 5 Abs. 3 EUV

- * es gilt zusätzlich: Kompetenz + Subsidiaritätsprinzip
- * begrenzte praktische Wirkung, aber kaum praktische Konsequenzen wegen begrenzter richterlicher Kontrolldichte

Beispiel der Harmonisierung von Produktvorschriften:

- Vollharmonisierung: → Problem mit Subsidiaritätsprinzip, *oder*
- keine Harmonisierung mit alternativ den Folgen:
- nationale Regeln gelten auch für ausl. Produkte (Art. 34 AEUV, zwingende Erfordernisse) → Teilaufgabe der Binnenmarktidée *oder*
 - nationale Regeln gelten nur für inländische Produkte → Inländerdiskriminierung, keine gleichen Wettbewerbsbedingungen

3. Verhältnismäßigkeitsprinzip: Art. 5 Abs. 4 EUV

- * Wortlaut: nur Eignung und Erforderlichkeit
- * Praxis: zum Teil auch Prüfung der Angemessenheit
- * häufige Prüfung, aber kaum praktische Konsequenzen wegen begrenzter richterlicher Kontrolldichte

4. Einzelprobleme:

a) inhaltlicher Rahmen der Harmonisierung: nicht begrenzt durch die bestehenden nationalen Normen; es sind auch eigene Konzepte und deren Fortentwicklung möglich

b) (begrenzte) Wirkung der Harmonisierung:

- Art. 114 Abs. 4 AEUV (bei bestehenden nationalen Regeln)
- Art. 114 Abs. 5 AEUV (bei Neueinführung nationaler Regeln)

c) Praxis:

- produktbezogene Regelungen (Lebensmittel, Arzneimittel)
- Verfahrensregeln (Anerkennung ausl. Zulassungsentscheidungen);
- Mitteilung von nationalen produktbezogenen Regeln an Kommission;
- Verbraucherschutz (Verpackungen, Produkthaftung)
- Harmonisierung Herstellungsbedingungen (Wettbewerbsgleichheit)

d) Klausurmäßiger Hinweis:

nach Harmonisierung sind Art. 34 und 35 AEUV nicht mehr einschlägig

§ 3 Freiheit des Dienstleistungsverkehrs (Art. 56 ff. AEUV)

<p>📖 Literatur: Jukic, „Diese Ferienanlage verursacht Stress!“, JA 2021, 660-669 Leupold, Die Dienstleistungsfreiheit des Europäischen Unionsrechts, JURA 2011, 762-770 Ogorek, Ausnahmsloses Werbeverbot für Zahnärzte – Dienstleistungsfreiheit, JA 2017, 957-959 Safoklov, „Kein Glück mit dem Glücksspiel“, JA 2020, 601-608</p>

Art. 56 AEUV: Freiheit der Erbringung von Dienstleistungen

* gegen Entgelt erbrachte Leistung über die Grenze hinweg (Art. 57 AEUV a.E.)

* nur das Wirtschaftsgut überquert (dauerhaft) die Grenze, die an der Erbringung beteiligten Personen tun dies allenfalls „vorübergehend“

→ Parallelen zum Warenverkehr

I. Im Vertrag verankertes Grundmodell

1. Anwendungsbereich der Grundfreiheit

a) sachlich:

- Leistung, die
- idR gegen Entgelt erbracht wird
- keinen hoheitlichen Charakter besitzt
(→ öffentliche Gewalt bleibt ausgeklammert, Art. 62 i.V.m. 51 AEUV)

b) persönlich:

- nat. Personen: Staatsangehörigkeit eines MS und Ansässigkeit in einem MS
- jur. Personen: Gründung nach Rechtsordnung eines MS und Sitz / Hauptverwaltung / -niederlassung in einem MS (vgl. Art. 54 AEUV)

c) Grenzüberschreitung:

Leistungserbringer geht vorübergehend zum Leistungsempfänger in dessen Land (vgl. Art. 57 AEUV a.E.; vgl. *EuGH, Slg. 1995, S. I-4165, C-55/94 – Gebhard*)

d) Subsidiarität:

keine andere Grundfreiheit anwendbar (Art. 57 AEUV), i.d.R. aber kein Problem, weil sich die Anwendungsbereiche gegenseitig ausschließen

2. Beschränkung

Art. 57 AEUV: Erbringung „unter den Voraussetzungen, welche dieser Mitgliedstaat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt.“

→ nach dem Wortlaut enthält die DLF nur ein **Diskriminierungsverbot**

3. Rechtfertigung

Art. 62 i.V.m. 52 AEUV: Sonderregeln für Ausländer (selbstverständlich, denn wenn nicht: keine Diskriminierung → nicht vom Grundmodell erfasst, s.o.)

und öff. Sicherheit, Ordnung und Gesundheit: praktisch nur Ausweisungsrecht und Verhältnismäßigkeit (Eignung, Erforderlichkeit)

II. Einzelprobleme

1. Grenzüberschreitung der Leistungserbringung

im Vertrag ausdrücklich angesprochene Grundkonstellation:

Aktive DLF: **Erbringer** geht zum Empfänger und überquert dabei die Grenze

(Bsp.: ausländischer Anwalt geht zum Mandanten, *EuGH, Slg. 1995, S. I-4165, Rs. C-55/94 – Gebhard*)

Daneben gibt es folgende, mittlerweile auch von der DLF erfasste Varianten:

Korrespondenzdienstleistung: allein **Dienstleistung** überquert die Grenze

(Bsp.: ausländische Versicherung: *EuGH, Slg. 1986, S. 3755, Rs. 205/84 – Kommission/ Deutschland*)

Passive DLF: **Empfänger** überquert die Grenze

(Bsp.: Patient geht im Ausland in Klinik und will dann zu Hause die Kosten erstattet bekommen, *EuGH, Slg. 2003, S. I-4509, Rs. C-385/99 – Müller-Fauré*)

Kombination von aktiver und passiver DLF: **Erbringer und Empfänger** gehen in anderen (dritten) Staat, in dem dann die Dienstleistung erbracht wird

(Bsp.: Pauschalreise; vgl. *EuGH, Slg. 1991, S. I-709, Rs. C-180/89 – Kommission/Italien*)

→ Die drei maßgeblichen Orte (**Wohnsitz DL-Erbringer, Wohnsitz DL-Empfänger, Erbringungsort DL**) müssen in zumindest zwei verschiedenen Mitgliedstaaten liegen.

2. Nichtdiskriminierende Beschränkungen:

a) Niederlassungserfordernis: regelmäßig unzulässig, denn es würde faktisch die Nutzung der DLF unmöglich machen; für die notwendigen Kontrollen ist eine Niederlassung im Empfangsstaat regelmäßig nicht erforderlich (*EuGH, Slg. 1986, S. 3755, Rs. 205/84 – Kommission/Deutschland*)

b) sonstige Beschränkungen: Einschluss lange Zeit str.:

– Anforderungen an Inhalt der DL: Parallele zum Warenverkehr

– Anforderungen an Erbringer der DL: besonderes Problem, nicht allein über Marktzugangsrecht zu lösen

→ *EuGH* (über den Vertragswortlaut hinausgehend):

* alle Behinderungen stellen Beschränkungen dar und sind verboten (auch hier: *Herkunftslandprinzip*)

* jedes legitime Allgemeininteresse vermag im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu rechtfertigen

aber: immer prüfen, ob nicht Maßnahme des Herkunftsstaates ausreicht (*Vertrauensprinzip*)

c) Missbrauchsvermeidung:

wenn eine DL vor allem für das Ausland gedacht ist, darf der Empfangsstaat seine Normen uneingeschränkt durchsetzen

3. Grenzüberschreitende Wirkung der Beschränkung

was ist wirklich eine Beschränkung? (Übertragung der „Keck“-Rechtsprechung?)
schwankende Rechtsprechung

EuGH, Slg. 2011, I-2101, Rs. C-565/08 – Kommission/Italien

Marktzugang entscheidend: Kann der ausländische Dienstleisterbringer mit seinen inländischen Konkurrenten in einen „normalen und wirksamen Wettbewerb“ eintreten?

4. Drittwirkung

bei normsetzender Befugnis, etwa Tarifvertragsparteien

EuGH, Slg. 2007, I-11767, Rs. C-341/05 – Laval un Partneri


5. Inländerdiskriminierungen

wie beim Warenverkehr nicht vom AEUV erfasst (siehe *Skript § 2 II 4* und *EuGH, Slg. 1980, S. 833, Rs. 52/79 – Kabelfernsehen*)

III. Rechtsangleichung durch die EU

Art. 62 i.V.m. Art. 53 AEUV: z.B.: Diplomanerkennung (RL 2005/36)
 Art. 114 AEUV: z.B.: öffentliche Aufträge; Rundfunk;
 allgemeine Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123)

§ 4 Freiheiten des Personenverkehrs (Art. 49, 45 AEUV)


 Literatur: Nettesheim, Die europarechtlichen Grundrechte auf wirtschaftliche Mobilität (Art. 48, 52 EGV), NVwZ 1996, 342-345

Geschützt wird die dauerhafte Verlegung des Lebensmittelpunktes von Personen bzw. des Sitzes von Unternehmen

(1) Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV): Ausübung selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit (I.)

(2) Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEUV): Ausübung unselbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit (II.)

I. Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV)

 Literatur: Burk, Enno, Art. 49, 54 AEUV: Zum Stand der Niederlassungsfreiheit für natürliche Personen und Gesellschaften nach der neuen EuGH-Rechtsprechung, JURA 2010, 284-292
 Classen, Der EuGH hält das Fremdbesitzerverbot für Apotheken für mit dem EG-Vertrag vereinbar, JURA 2010, 56-61
 Denga, Referendarexamensklausur – Europarecht: Verfassungsrecht und Gesellschaftsrecht – Umwandlung in Europa, JuS 2020, 247-254
 Ogorek, Verbot gewerblicher Urnenaufbewahrung – Niederlassungsfreiheit, JA 2019, 713-716

Art. 49 AEUV: dauerhafte Tätigkeit als Selbständiger in einem anderen MS

1. Im Vertrag enthaltenes Grundmodell

a) Anwendungsbereich der Grundfreiheit

- *sachliche Voraussetzung*

angestrebte Tätigkeit ist **selbständig** = auf eigenes Risiko, eigene Rechnung und hat keinen hoheitlichen Charakter (Art. 51 AEUV)

- *persönliche Voraussetzung*

* bei nat. Personen: Staatsangehörigkeit

* bei jur. Personen (Art. 54 AEUV): Gründung nach RechtsO MS und „Sitz“
 in MS

ausgenommen: juristische Personen ohne Erwerbszweck

- *Grenzüberschreitung:* Betätigung in anderem MS (in Form einer vollständigen Niederlassung oder einer Zweigstelle)

b) Beschränkung (Art. 49 Abs. 2 AEUV)

- *der Aufnahme* (Gründung der Niederlassung)

bzw. - *der Ausübung* der Tätigkeit (Tätigkeit von der Niederlassung aus)
gemäß den Vorschriften des **Aufnahmestaates** → Diskriminierungsverbot

c) Rechtfertigung: Art. 52 AEUV:

Sonderregeln für Ausländer (passen ersichtlich nur für Diskriminierungsverbot)
und öffentliche Ordnung/Sicherheit/Gesundheit (wie DLF)
sowie Verhältnismäßigkeit

2. Einzelprobleme

a) Begünstigte

- *nat. Personen*: MS bestimmen Staatsangehörigkeitsrecht.
- *Gesellschaften*: Gründung und Sitz/HauptVerw/Hauptniederlassung
(Art. 54 AEUV; → Gesellschaftsrechtsangleichung, Art. 50 Abs. 2 lit. g
AEUV); zur Anerkennung von ausl. Gesellschaften siehe *EuGH, Slg. 2002,
I-9919, Rs. C-208/00 – Überseering*

b) Beschränkungs begriff

- *Text*: Diskriminierungsverbot (Art. 49 Abs. 2 AEUV)
und Recht auf Gründung von Zweigstellen (Art. 49 Abs. 1 Satz 2 AEUV;
EuGH, Slg. 1984, 2971, Rs. 107/83 – Klopp)
- *sonstige Beschränkungen?* → EuGH: auch hier **weiter Beschränkungs begriff**
alle Maßnahmen, die die Ausübung der Niederlassungsfreiheit verbieten,
behindern oder weniger attraktiv machen (*EuGH, Slg. 1995, I-4186, Rs.
C-371/10 – Gebhard*)
allerdings: einem Wirtschaftsteilnehmer, der sich in einem Staat niederlassen
und damit in dessen Wirtschaftsleben integrieren will, kann grundsätzlich zuge-
mutet werden, sich an die dort bestehenden Regeln anzupassen (*EuGH, Slg.
2001, I-837, Rs. C-108/96 – Mac Quen u.a.*)
anderes gilt nur, wenn der Marktzugang behindert wird (*EuGH, Urt. v.
7.3.2013, Rs. C-577/11 – DKV Belgium; Urt. v. 21.12.2016, Rs. C
-201/15 - AGET Iraklis*)

c) → aber auch hier besteht eine **weite Rechtfertigungsmöglichkeit** (jedes legitime Allge-
meinwohlinteresse, über Art. 52 AEUV hinaus, wie bei DLF, *EuGH – Gebhard, s.o.*)

d) Inländerdiskriminierung: wie beim Warenverkehr nicht von den EU-Verträgen erfasst
(*EuGH, Slg. 1987, 4879, Rs. 20/87 – Gauchard*)

3. Rechtsangleichung durch die EU


Art. 114 AEUV: etwa Berufsrecht bei Selbständigen, Einlagensicherung bei Banken, Versi-
cherungsaufsicht

Allgemein: DienstleistungsRL 2006/123 (harmonisiert im Anwendungsbereich vor allem die
Rechtfertigungsmöglichkeiten)

Spezialvorschriften: Art. 50 AEUV (AufenthaltsR: RL 2004/38),

Art. 62 i.V.m. Art. 53 AEUV (Anerkennung von Diplomen etc: RL 2005/36)

II. Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEUV)

 Literatur:

Koenig/Steiner, Die Vereinbarkeit nachträglicher Wettbewerbsverbote mit der
Arbeitnehmerfreizügigkeit des EG-Vertrages, NJW 2002, 3583-3588

Art. 45 AEUV: Tätigkeit als Arbeitnehmer in einem anderen MS

1. Im Vertrag enthaltenes Grundmodell

a) Gegenstand der Grundfreiheit

- *sachlich:* Tätigkeit als **Arbeitnehmer**:
 - gegen Entgelt
 - nach Weisung
 unionsrechtlicher Begriff:
 außerhalb der „öffentlichen Verwaltung“ (Art. 45 Abs. 4 AEUV)
- *persönlich:* Staatsangehörige der MS (wie bei NLF)

b) Beschränkung

- Arbeitsbedingungen: Art. 45 Abs. 2 AEUV: Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit durch **Staat** oder (auch *privaten*) **Arbeitgeber**
- weitere Rechte nach Art. 45 Abs. 3 AEUV

c) Rechtfertigung

- nicht** vorgesehen für **diskriminierende Arbeitsbedingungen** (Art. 45 Abs. 2 AEUV) für Rechte nach Art. 45 Abs. 3 AEUV: öff. Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
 → nur Ausweisungen möglich im Rahmen der Verhältnismäßigkeit

3. Einzelprobleme

a) Arbeitssuche: keine generelle zeitliche Obergrenze (*EuGH, Slg. 1991, I-745, Rs. C-292/89 – Antonissen*)

b) Beschränkungs begriff

- manche möglichen Beschränkungen ausdrücklich erwähnt (Art. 45 Abs. 3 AEUV)
- aber: es bestehen auch weitere
 → *EuGH*: auch hier, wie bei den anderen Grundfreiheiten, **weiter Beschränkungs begriff** (*EuGH, Slg. 1992, S. I-3351, Rs. C-106/91 – Ramrath*)
 → aber auch hier: nur zur Sicherung des Marktzugangs (*EuGH, Slg. 2000, I-493, Rs. C-190/98 – Graf*)
 mit Folge einer insoweit

c) erleichterten Rechtfertigungsmöglichkeit (jedes Allgemeininteresse)

d) Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung

- unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse
- und:* - Tätigkeit dient der Wahrung allgemeiner Belange des Staates
 → verlangt besondere Verbundenheit mit dem Staat → setzt Staatsangehörigkeit voraus (*EuGH, Slg. 1986, S. 2121, Rs. 66/85 – Lawrie-Blum*)

e) Drittwirkung

Das Diskriminierungsverbot bindet auch private Arbeitgeber (*EuGH, Slg. 2000, I-4139, Rs. C-281/98 – Angonese*)

f) Inländerdiskriminierung: wie beim Warenverkehr nicht vom AEUV erfasst (*EuGH, Slg. 1984, 2539, Rs. 180/83 – Moser*)

4. Rechtsangleichung und Koordinierung

Art. 114 AEUV, aber Abs. 2 → Art. 115 AEUV

Art. 46 AEUV: insbesondere auch Familienangehörige (RL 2004/38)

Art. 48 AEUV: Soziale Sicherheit – VO 883/2004 (Zusammenrechnung; Familienleistungen)

Im Sozialrecht wird nicht harmonisiert, sondern koordiniert (→ keine Angleichung, sondern nur Sicherstellung der Kompatibilität der Sozialsysteme)

Anhang zum 1. Teil: Aufbauschemata zur Prüfung der Grundfreiheiten

I. allgemeine Struktur

1. Prüfungsschritt: Anwendungsbereich der Grundfreiheit

- a) kein einschlägiger Harmonisierungsakt anwendbar
- b) spezielles Thema der Grundfreiheit
- c) grenzüberschreitender Aspekt
- d) evtl. Ausnahme wegen hoheitlicher Tätigkeit

2. Prüfungsschritt: Beschränkung

- a) Beschränkung als solche
- b) staatlicher Charakter der Beschränkung oder
(nicht beim Warenverkehr): beruht auf privater Normsetzung
- c) grenzüberschreitender Aspekt der Beschränkung
 - aa) Diskriminierung
 - bb) sonstige Beschränkungen: insbesondere Behinderung des Marktzugangs

3. Prüfungsschritt: Rechtfertigung

- a) Diskriminierungen:
 - im Rahmen der in der Norm genannten Ziele und der Verhältnismäßigkeit
- b) nichtdiskriminierende Beschränkungen:
 - im Rahmen auch sonstiger legitimer Allgemeinwohlbelange und der Verhältnismäßigkeit

II. Warenverkehr I: Zollunion (Art. 28, 30 ff. AEUV)

1. Anwendungsbereich der Warenverkehrsfreiheit

- a) kein einschlägiger Harmonisierungsakt anwendbar
- b) Ware: körperlicher Gegenstand, legal im Herkunftsstaat handelbar
- c) Grenzüberschreitung: Ware muss in einem anderen Mitgliedstaat legal hergestellt oder legal importiert worden (Art. 28 Abs. 2, 29 AEUV) oder für die Ausfuhr bestimmt sein

2. Beschränkung

- a) Belastung mit einer finanziellen Abgabe
- b) Belastung durch Staat
- c) Bezug zur Grenzüberschreitung:
 - Zoll
 - oder: sonstige Abgabe allein wegen des Grenzübertritts

3. Rechtfertigung

- nicht vorgesehen

III. Warenverkehr II: Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen etc. (Art. 34 AEUV)

1. Anwendungsbereich der Warenverkehrsfreiheit

- a) kein einschlägiger Harmonisierungsakt anwendbar
- b) Ware: körperlicher Gegenstand, legal im Herkunftsstaat handelbar

- c) Grenzüberschreitung: Ware muss in einem anderen Mitgliedstaat legal hergestellt oder legal importiert worden sein (Art. 28 Abs. 2, 29 AEUV)

2. Beschränkung

- a) Maßnahme hat staatlichen Charakter
- b) Maßnahme hat keinen finanziellen Charakter
- c) Handel mit der Ware wird beschränkt
 - aa) durch produktbezogene Regelungen: immer
 - bb) durch sonstige (vertriebs- oder nutzungsbezogene Regelungen):
 - aaa) durch Maßnahmen, die Importware rechtlich oder tatsächlich stärker treffen als inländische Waren
 - bbb) durch sonstige Marktzugangsbeschränkungen

3. Rechtfertigung

- a) Beschränkung besteht in einer Diskriminierung
 - Rechtfertigung nur nach Art. 36 AEUV möglich
 - aa) Vorliegen eines entsprechenden Grundes
 - bb) Verhältnismäßigkeit:
 - Eignung (Kohärenz?)
 - Erforderlichkeit (reichen Maßnahmen des Herkunftsstaates aus, da legal in einem MS hergestellte Waren grds. in der ganzen EU verkaufsfähig sein sollen/reichen Warnungen aus?)
 - (- Angemessenheit: wird vom EuGH kaum geprüft)
 - (cc) keine willkürliche Diskriminierung oder Handelsbeschränkung

- b) Beschränkung gilt für inländische und ausländische Ware in gleicher Weise
 - Rechtfertigung nach Art. 36 AEUV
 - und auch bei Vorliegen (sonstiger) zwingender Erfordernisse des Warenverkehrs
 - Prüfung wie unter a)

IV. Warenverkehr III: Mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen etc. (Art. 35 AEUV)

1. Anwendungsbereich der Grundfreiheit

- a) kein einschlägiger Harmonisierungsakt anwendbar
- b) Ware: körperlicher Gegenstand, legal im Herkunftsstaat handelbar
- c) Grenzüberschreitung: Ware für die Ausfuhr in einen anderen MS bestimmt

2. Beschränkung

- a) Ausfuhr der Ware wird beschränkt
- b) Beschränkung hat staatlichen Charakter
- c) Beschränkung hat keinen finanziellen Charakter
- d) Beschränkung trifft Exportware rechtlich oder tatsächlich stärker als für das Inland bestimmte Waren (Definition ist enger als bei Art. 34 AEUV)

3. Rechtfertigung: nach Art. 36 AEUV (s.o. III. 3. a)

V. Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 ff. AEUV)

1. Anwendungsbereich der Dienstleistungsfreiheit

- a) kein einschlägiger Harmonisierungsakt anwendbar
- b) sachlich: Dienstleistung (Art. 57 AEUV)
 - aa) Leistung
 - bb) idR entgeltlich und im Herkunftsstaat der Leistung legal
 - cc) keine hoheitliche Tätigkeit (Art. 51 i.V.m. 62 AEUV)

- c) persönlich: DL-Erbringer muss
 - aa) rechtlich (nat. Personen: Staatsangehörigkeit, jur. Personen: Gründung)
 - bb) und tatsächlich (Ansässigkeit, Sitz etc.) einem MS zugeordnet sein
- d) Grenzüberschreitung:
 - Wohnsitz DL-Erbringer, Wohnsitz DL-Empfänger und Ort der DL-Erbringung müssen sich in zumindest zwei Mitgliedstaaten befinden
- e) Subsidiarität der Dienstleistungsfreiheit: keine andere Grundfreiheit ist anwendbar (Art. 57 AEUV)

2. Beschränkung

- a) Erbringung der Dienstleistung wird beschränkt
- b) Beschränkung ist Staat zuzurechnen oder auf private Normsetzung zurückzuführen
- c) Bezug zur Grenzüberschreitung:
 - aa) Diskriminierung
 - bb) weist sonst wie marktzugangsbeschränkende Wirkung auf (keine Teilnahme am normalen Wettbewerb möglich)

3. Rechtfertigung

- a) Beschränkung besteht in einer Diskriminierung
 - Rechtfertigung nach Art. 52 i.V.m. 62 AEUV
 - aa) Vorliegen eines entsprechenden Grundes
 - bb) Verhältnismäßigkeit:
 - Eignung (Kohärenz?)
 - Erforderlichkeit (reichen Maßnahmen des Herkunftsstaates aus, da legal in einem MS erbrachte DL grds. in der ganzen EU möglich sein sollen/reichen Warnungen aus?)
 - Angemessenheit: wird vom EuGH nicht immer geprüft
- b) Beschränkung trifft inländische und ausländische DL in gleicher Weise
 - Rechtfertigung nach Art. 52 i.V.m. 62 AEUV
 - oder bei Vorliegen von (sonstigen) Allgemeinwohlbelangen
 - Prüfung wie unter a)

VI. Niederlassungsfreiheit (Art. 49 ff. AEUV)

1. Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit

- a) kein einschlägiger Harmonisierungsakt anwendbar
- b) sachlich: Tätigkeit als Selbständiger (auf eigene Rechnung und eigenes Risiko)
- c) persönlich:
 - nat. Personen: Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates
 - jur. Personen: Gründung und Sitz/Hauptverw/HauptNL in EU-MS
- d) kein Vorliegen hoheitlicher Tätigkeit (Art. 51 AEUV)

2. Beschränkung

- a) Tätigkeit wird beschränkt
- b) Beschränkung ist Staat zuzurechnen oder auf private Normsetzung zurückzuführen
- c) Bezug zur Grenzüberschreitung: → Beschränkung
 - aa) besteht in einer Diskriminierung
 - bb) weist sonst wie marktzugangsbeschränkende Wirkung auf (keine Teilnahme am normalen Wettbewerb möglich)

3. Rechtfertigung

- a) Beschränkung besteht in einer Diskriminierung
 - Rechtfertigung nach Art. 52 AEUV

- aa) Vorliegen eines entsprechenden Grundes
- bb) Verhältnismäßigkeit:
 - Eignung (Kohärenz?)
 - Erforderlichkeit (reichen Maßnahmen des Herkunftsstaates oder Warnungen aus?)
 - Angemessenheit: wird vom EuGH nicht immer geprüft

- b) Beschränkung trifft inländische und ausländische Sachverhalte in gleicher Weise
 - Rechtfertigung bei Vorliegen von Allgemeinwohlbelangen: Prüfung wie unter a).

VII. Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Art. 45 ff. AEUV)

1. Anwendungsbereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit

- a) kein einschlägiger Harmonisierungsakt anwendbar
- b) Tätigkeit als Arbeitnehmer
 - aa) entgeltliche Tätigkeit
 - bb) Tätigkeit in einem Abhängigkeitsverhältnis
- c) Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates
- d) kein Vorliegen hoheitlicher Tätigkeit (Art. 45 Abs. 4 AEUV)
 - ist Tätigkeit formal hoheitlich organisiert *und*
 - verlangt sie eine enge Verbundenheit mit dem Staat

2. Beschränkung

- a) Tätigkeit wird beschränkt
- b) Bezug zur Grenzüberschreitung:
 - aa) besteht in einer Diskriminierung des Arbeitnehmers
 - bb) weist sonst wie marktzugangsbeschränkende Wirkung auf (keine Teilnahme am normalen Wettbewerb)

3. Rechtfertigung

- a) Beschränkung besteht in einer Diskriminierung
 - keine Rechtfertigung, sofern es um Arbeitsbedingungen geht
 - Rechtfertigung gemäß Abs. 3 in den dort genannten Fällen:
 - aa) Vorliegen eines entsprechenden Grundes
 - bb) Verhältnismäßigkeit:
 - Eignung (Kohärenz?)
 - Erforderlichkeit (reichen Maßnahmen des Herkunftsstaates aus, reichen Warnungen aus?)
 - Angemessenheit: wird vom EuGH nicht immer geprüft
- b) Beschränkung trifft inländische und ausländische ArbN in gleicher Weise
 - Rechtfertigung bei Vorliegen von Allgemeinwohlbelangen (Prüfung wie bei Art. 45 Abs. 3 AEUV, siehe unter a)

2. Teil: Unionsbürger- und Grundrechte

Neben der Wirtschaftsintegration wurden im Laufe der Zeit auch Rechte speziell der Unionsbürger einerseits und Grundrechte der Union andererseits entwickelt.

§ 5 Unionsbürgerrechte


I. Unionsbürgerschaft

Unionsbürger ist, wer Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist (Art. 20 AEUV) allerdings sind die Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung ihres Staatsangehörigkeitsrechts nicht völlig frei

(Erwerb: keine „goldenen Pässe“: EuGH, 25.4.2025, Rs. C-181/23 - Kommission/Malta;

Entzug: Verhältnismäßigkeit: EuGH, Slg. 2010, I-1449, Rs. C-135/08 – Rottmann)

II. Freizügigkeit der Unionsbürger (Art. 21 AEUV)

 Literatur: Hailbronner, EU-Freizügigkeit für nicht erwerbstätige Unionsbürger?, JZ 2014, 869-8777
Thym, Sozialleistungen für und Aufenthalt von nichterwerbstätigen Unionsbürgern, NZS 2014, 81-90

Seit 1992 genießen alle Unionsbürger Freizügigkeit in der Union, unabhängig davon, ob sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben

Nähere Ausformung durch RL 2004/38

- Art. 6: bis 3 Monate ohne weitere Voraussetzungen
- Art. 7: 3 Monate bis 5 Jahre:
 - (1) eigene wirtschaftliche Absicherung oder Ausbildung
 - (2) und eigene Krankenversicherung
- Art. 16: nach 5 Jahren ununterbrochenem rechtmäßigem Aufenthalt: Recht auf Daueraufenthalt

In allen Fällen bestehen Schranken aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit (Art. 27 RL 2004/38)

Mit der Einführung der Freizügigkeit der Unionsbürger war verbunden der Wegfall der Grenzkontrollen

- Beginn mit den Abkommen von Schengen (1985: Rahmen; 1990: Details), mit Ausgleichmaßnahmen
- später Integration in das Gemeinschaftsrecht (heute Art. 77 ff. AEUV)
- heute: Grundsätzliches Verbot regelmäßiger Grenzkontrollen mit Ausnahmen (VO 2016/399 in Umsetzung von Art. 67 AEUV)

Exkurs: Die aufenthaltsrechtliche Situation von Drittstaatsangehörigen wird durch Sekundärrecht auf der Grundlage von Art. 77 ff. AEUV geregelt; Familienangehörige von Unionsbürgern profitieren ggf. über sekundärrechtliche Vorschriften zur Personenfreizügigkeit (RL 2004/38)

III. Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Art. 18 AEUV)

1. Grundsatz

Im Anwendungsbereich der Verträge ist eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten

- Kernprinzip eines jeden Integrationsverbandes (vgl. auch Art. 33 Abs. 1 GG)
- Subsidiäre Anwendung insbesondere im Verhältnis zu den Grundfreiheiten
- Rechtfertigung durch hinreichend gewichtige Sachgründe nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit möglich

Beispiel: *EuGH, Slg. 1985, 593, Rs. 293/83 – Gravier* zum Bildungsbereich (heute Art. 165 f. AEUV)

2. Kombination mit der Freizügigkeit der Unionsbürger

Besondere Bedeutung hat das Diskriminierungsverbot mit der Einführung der Unionsbürgerschaft erlangt, weil diese den Anwendungsbereich des Unionsrechts deutlich ausgeweitet hat

Ein Gleichbehandlungsanspruch besteht daher auch

- bei Sozialleistungen (etwa: *EuGH, Slg. 2005, I-2119, Rs. C-209/03 – Bidar*), aber nur, wenn und soweit Integration in den betreffenden Staat erreicht ist (vgl. auch *EuGH, Urt. v. 15.9.2015, Rs. C-67/14 – Alimanovic*)
- beim nationalen Grundrechtsschutz:
 - > auch jur. Personen aus anderen EU-Staaten fallen unter Art. 19 Abs. 3 GG (*BVerfGE 129, 78*)
 - bei Deutschen-GR wird gleichwertiger Schutz zumindest über Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet (*BVerfG (K), B. v. 4.11.2015 – 2 BvR 282/13*)

§ 6 Grundrechtsschutz in der Europäischen Union

 Literatur: Honer, Die Grundrechte der EU-Grundrechtecharta, JA 2021, 219-224
ders., Die Geltung der EU-Grundrechte für die Mitgliedstaaten nach Art. 51 I 1 GRCh, JuS 2017, 409-413
Kingreen, Die Unionsgrundrechte, JURA 2014, 295-304
Kizil, EU-Grundrechtsschutz im Vertrag von Lissabon, JA 2011, 277-281
Knoth/Seyer, Grundfälle zur Grundrechtecharta Teil 1: Unionsrechtliche Grundrechtsquellen und allgemeine Grundrechtslehren, JuS 2021, 928-933
Knoth/Seyer, Grundfälle zur Grundrechtecharta Teil 2: Einzelne Grundrechte und Rechtsschutz, JuS 2021, 1018-1024
Lenaerts, Die EU-Grundrechtecharta: Anwendbarkeit und Auslegung, EuR 2012, 3-17
Lorenzen, Grundlagen des Europarechts (Teil I) – Europäische Grundrechte, JURA 2021, 482-491
Pache/Rösch, Die Grundrechte der EU nach Lissabon, EWS 2009, 393-401
Ruffert/Griseck/Schramm, Europarecht im Examen – Die Grundrechte, JuS 2020, 1022-1026
Voßkuhle/Wischmeyer, Grundwissen – Öffentliches Recht: Grundrechte im Unionsrecht, JuS 2017, 1171-1174

I. Grundlagen und Entwicklung

Das europäische Gemeinschaftsrecht kannte ursprünglich kaum Grundrechte; es gab nur:

Art. 18 AEUV (Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit)

Art. 157 AEUV (Gleichbehandlung der Geschlechter bei der Lohnzahlung)

Später kam hinzu:

Art. 16 AEUV (Datenschutz; deutlich eingefügt)

Stattdessen: seit den 1970er Jahren Entwicklung einschlägiger allgemeiner Rechtsgrundsätze (→ *Skript § 7 IV*) durch den EuGH unter Rückgriff auf

- die EMRK (von EU unabhängiger völkerrechtlicher Vertrag; eigener Gerichtshof)

- und nationale Verfassungstraditionen

2000: Erarbeitung der Grundrechtecharta, blieb aber zunächst unverbindlich

Vertrag von Lissabon (2009): Art. 6 EUV:

- Abs. 1: Grundrechtecharta ist verbindlich (→ II.)
- Abs. 2: Beitritt zur EMRK (kritisch dazu EuGH-Gutachten 2/13 v. 18.12.2014)
- Abs. 3: Allgemeine Rechtsgrundsätze (jetzt wohl nur noch subsidiär)

II. GRC – allgemeine Fragen

1. Grundsätzliches

Charta greift vielfältig EMRK-Rechte bzw. durch nationale Verfassungstraditionen geschützte Rechte auf

Präambel: zweifelhafte deutsche Fassung bzgl. des religiösen Erbes

2. Dogmatik:

- a) Auslegung: - Auslegung so wie jeweilige Quelle, aus der Garantie übernommen wurde (→ aus EMRK übernommene Rechte wie EMRK-Garantie etc.; vgl. Art. 52 Abs. 3 ff. GRC)
- Auslegungshinweise des Konventspräsidiums (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 3 EUV, Präambel und Art. 52 Abs. 7 GRC)

b) Anwendungsbereich/Adressaten:

keine Ausweitung der EU-Kompetenzen (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 2 EUV, Art. 51 Abs. 2 GRC);

Bindung

- der Organe
 - der Mitgliedstaaten, aber nur bei „Durchführung“ des Unionsrechts (Art. 51 GRC)
EuGH (im Anschluss an die amtlichen Erläuterungen): im Kern Verweis auf den Anwendungsbereich des Unionsrechts (*EuGH, Urt. v. 26.2.2013, Rs. C-617/10 – Åkerberg Fransson, Rn. 21 ff.*);
- Fallgruppen:
- Anwendung von Verordnungen
 - Umsetzung von Richtlinien, auch soweit diese Spielräume für die MS enthalten (str.)
 - Einschränkungen der Grundfreiheiten (*EuGH, Urt. v. 30.4.2014, Rs. C-390/12 – Pfleger, str.*)
 - Privater (im Rahmen von Art. 51 GRC): EuGH nimmt eine unmittelbare Drittwirkung an (*EuGH, Urt. v. 17.4.2018, Rs. C-414/16 – Egenberger*)


c) Schutzbereich und Schranken bei Freiheitsrechten: ähnlich wie in Deutschland (gesetzliche Grundlage, legitimes Ziel und Verhältnismäßigkeit als Voraussetzungen: Art. 52 Abs. 1 GRC; im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wird hier (anders als bei den Grundfreiheiten) idR auch die Güterabwägung geprüft);

Ggf. ist gemäß Art. 52 Abs. 3 GRC die EMRK als Mindestvorgabe zu beachten (*EuGH, Urt. v. 17.12.2020, Rs. C-336/19 – Centraal Israëlitisch Consistorie van België*)

III. Einzelgarantien

1. Würde: Art. 1 bis 5
2. Freiheitsrechte: Art. 6 bis 19
3. Gleichheitsrechte: Art. 20 bis 26
4. Solidarität (soziale Rechte): Art. 27 bis 38
5. Bürgerrechte: Art. 39 bis 46
6. Justizielle Rechte: Art. 47 bis 50

IV. Ineinandergreifen von europäischem und deutschem Grundrechtsschutz

 Literatur: Calliess, Einheit und Vielfalt im Grundrechtsschutz der Europäischen Union Überlegungen im Lichte der Beschlüsse des BVerfG zum Recht auf Vergessen I und II, JURA 2021, 1302-1315
 Classen, Schwierigkeiten eines harmonischen Miteinanders von nationalem und europäischem Grundrechtsschutz, EuR 2017, 347-367
 Drechsler, Die Pflicht zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof im Mehrebenensystem des Grundrechtsschutzes, JURA 2021, 1021-1035
 Haltern, 50 Jahre Solange I, JURA 2024, 449-462
 Lehner, Deutscher und europäischer Grundrechtsschutz nach den Entscheidungen zum „Recht auf Vergessen“ – Von der Alternativität zur Komplementarität?, JA 2022, 177-184
 Muckel, Grundrechte im Internet: „Recht auf Vergessen I“, JA 2020, 233-237
 ders., „Recht auf Vergessen II“, JA 2020, 237-239
 Neumann/Eichberger, Die Unionsgrundrechte vor dem Bundesverfassungsgericht, JuS 2020, 502-506
 Ruffert, Europarecht und Verfassungsrecht: Anwendung der GRCh durch das BVerfG, JuS 2022, 180-182
 Voßkuhle/Schimmel, Grundrechtsschutz im Europäischen Verfassungsgerichtsverbund, JuS 2025, 733-736

1. Anwendungsbereich der deutschen Grundrechte:

a) nach Auffassung des EuGH:

im Rahmen des Unionsrechts, soweit dieses den MS Gestaltungsspielräume überlässt oder die nationalen Garantien inhaltlich mit EU-Recht vereinbar sind (*EuGH, Urt. v. 26.2.2013, Rs. C-399/11 – Melloni, Rn. 60*)

b) nach Auffassung des BVerfG:

nur im Rahmen von Spielräumen des Unionsrechts (*BVerfGE 152, 152*; ist wohl enger als die Auffassung des EuGH)

2. Prüfung der unionsrechtlichen Grundrechte durch das BVerfG

Soweit Grundrechte beschränkt werden, aber mangels Spielraum für die nationalen Stellen (*soeben unter IV. 1 b*) der Zugriff auf die Grundrechte des GG nicht möglich ist

3. Klausurpraktische Hinweise:

Bei grundrechtlich fundierter Kritik an einem Rechtsakt ist zu fragen:


wer ist für die konkrete Beschwerde inhaltlich verantwortlich?

(1) EU: EU-Grundrechte; diese kann aber das BVerfG im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde auch als Maßstab heranziehen, muss aber ggf. dem EuGH vorlegen; vgl. *BVerfGE 152, 216* und dazu § 6 IV 1 b und 2

(2) MS: nationaler **und** EU-GR-Schutz (im oben unter II 2 b erläuterten Rahmen)
 Das BVerfG prüft Unionsgrundrechte, soweit mangels Spielraum für nationalen Grundrechtsschutz dieser nicht zur Verfügung steht

3. Teil: Unionsrecht und seine Anwendung

§ 7 Rechtsquellen

 Literatur: Böhm, Grundlagen und Rechtsquellen der Europäischen Union – Teil 1, JA

I. Überblick

1. Vertragsrecht („Primärrecht“): von den MS geschaffene Grundlagen

2. Sekundärrecht (288 AEUV): von den Organen der EU geschaffene Rechtsakte

- a) **Verordnung**: Normativakt mit Geltung unmittelbar in allen MS
- b) **Richtlinie**: richtet sich an MS insgesamt; dieser muss umsetzen (zweitaktiges Rechtssetzungsverfahren)
- c) **Beschluss**: verbindliche Regelung, ggf. für bestimmte Adressaten
- d) **sonstige Akte** (Empfehlung, Stellungnahme)

3. Probleme: Rechtliche Wirkung – Zustandekommen – Rang

II. Vertragsrecht – Primärrecht

1. Überblick

2. Rechtliche Wirkung

- Rechte und Pflichten werden begründet
- nicht nur der Mitgliedstaaten und EU-Organen, sondern auch der Einzelnen, wenn und soweit eine Vertragsbestimmung
 - (1) **inhaltlich konkret** und
 - (2) **unbedingt** ist.
 Dabei ist entscheidend: was kann (allein) durch Gerichte konkretisiert werden, wo müssen politische Stellen (Gesetzgeber, Verwaltung) Entscheidungen nach Ermessen treffen
 (EuGH, Slg. 1963, I, Rs. 26/62 – van Gend & Loos)

3. Zustandekommen von Primärrecht

- Erarbeitung eines Vertragstextes durch Regierungskonferenz der Mitgliedstaaten
 Wichtigere Änderungen: nach Konvent, der aus Vertretern der Exekutiven und der Parlamente zusammengesetzt ist und öffentlich berät
- Ratifizierung von den MS gemäß verfassungsrechtlichen Vorschriften (Art. 48 Abs. 2 bis 5 EUV)
- nach Art. 48 Abs. 6 EUV gibt es auch ein vereinfachtes Änderungsverfahren (aber auch mit Ratifikation durch nationale Stellen)
- Änderung von Beschlussverfahren ist zT schon jetzt in den Verträgen angelegt (etwa Art. 48 Abs. 7 EUV: „Brückenklausel“)
- Deutschland: Art. 23 Abs. 1 S. 2 und 3 GG (BVerfGE 123, 267 [390 f.]: bei Brückenklausel muss Parlament vorher zustimmen)
 siehe zu alledem auch das IntVG
 → MS sind „**Herren der Verträge**“ (aber: nur in ihrer **Gesamtheit**)

4. Rang

höchster Rang im Unionsrecht (EU-„Verfassungsrecht“)

III. Sekundärrecht

1. Überblick

2. Zustandekommen

Sekundärrechtsakte werden von den Unionsorganen erlassen

a) Verbandskompetenz

- *Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung* (Art. 5 Abs. 1 und 2 EUV)

* Typen der Kompetenzen: Art. 2 bis 6 AEUV

- ausschließliche Kompetenzen (Art. 3 AEUV)

- geteilte Kompetenzen (Art. 4 AEUV)

- ergänzende Kompetenzen (Art. 6 AEUV)

* Abgrenzung der Kompetenzen: nach Inhalt und Ziel eines Rechtsaktes


* Ergänzungskompetenz des Art. 352 AEUV (dessen Inanspruchnahme aus deutscher Sicht ein zusätzliches nationales Ermächtigungsgesetz verlangt, *BVerfGE 123, 267 [395]*)

sowie

- *Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit* (Art. 5 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 und 4 EUV i.V.m. Protokoll)

praktische Bedeutung: Begründung des Rechtsaktes; (begrenzte) gerichtliche Kontrolle; neu: Frühwarnsystem (Einschaltung der nationalen Parlamente)

b) Organkompetenz/Verfahren:

 Literatur: Bauerschmidt, Grundsätze der europäischen Gesetzgebung, JuS 2022, 626-631
 Engels, Die Integrationsverantwortung des Deutschen Bundestages, JuS 2012, 210-214
 v. Danwitz, Wege zur besseren Gesetzgebung in Europa, JZ 2006, 1-9
 Lange, Exekutive Rechtssetzung in der Europäischen Union, JuS 2019, 759-763
 Lorenzen, Grundlagen des Europarechts (Teil III): Europäische Gesetzgebung, Jura 2021, 745-757
 Otto, Das Gesetzgebungsverfahren in der Europäischen Union, JA 2018, 447-451
 Stein, Die Unterrichtungspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag nach Art. 23 Abs. 2 S. 2 GG, JURA 2022, 334-345
 Pernice-Warnke, Das Gesetzgebungsverfahren auf Bundes- und Unionsebene, JuS 2018, 666-669
 Schiffbauer/Schweyer, Die EU-Gesetzgebung im Trilog, JuS 2024, 1097-1105

Die grundlegende Rechtsetzung erfolgt in Gesetzgebungsverfahren:

für die meisten Fälle gilt das **ordentliche Gesetzgebungsverfahren (durch Parlament und Rat gemeinsam, Art. 289, 294 AEUV)**; Übersicht: *siehe nächste Seite*

daneben gibt es besondere Gesetzgebungsverfahren, an denen die jeweils in der konkreten Norm genannten Organe beteiligt sind, die aber nach Maßgabe von Art. 48 Abs. 7 EUV n.F. in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren überführt werden können

BVerfG lässt für diese Überführung das im Vertrag vorgesehene Vetorecht für die nationalen Parlamente nicht ausreichen und verlangt eine positive Zustimmung des Bundestages (*BVerfGE 123, 267 [388 ff.]*)

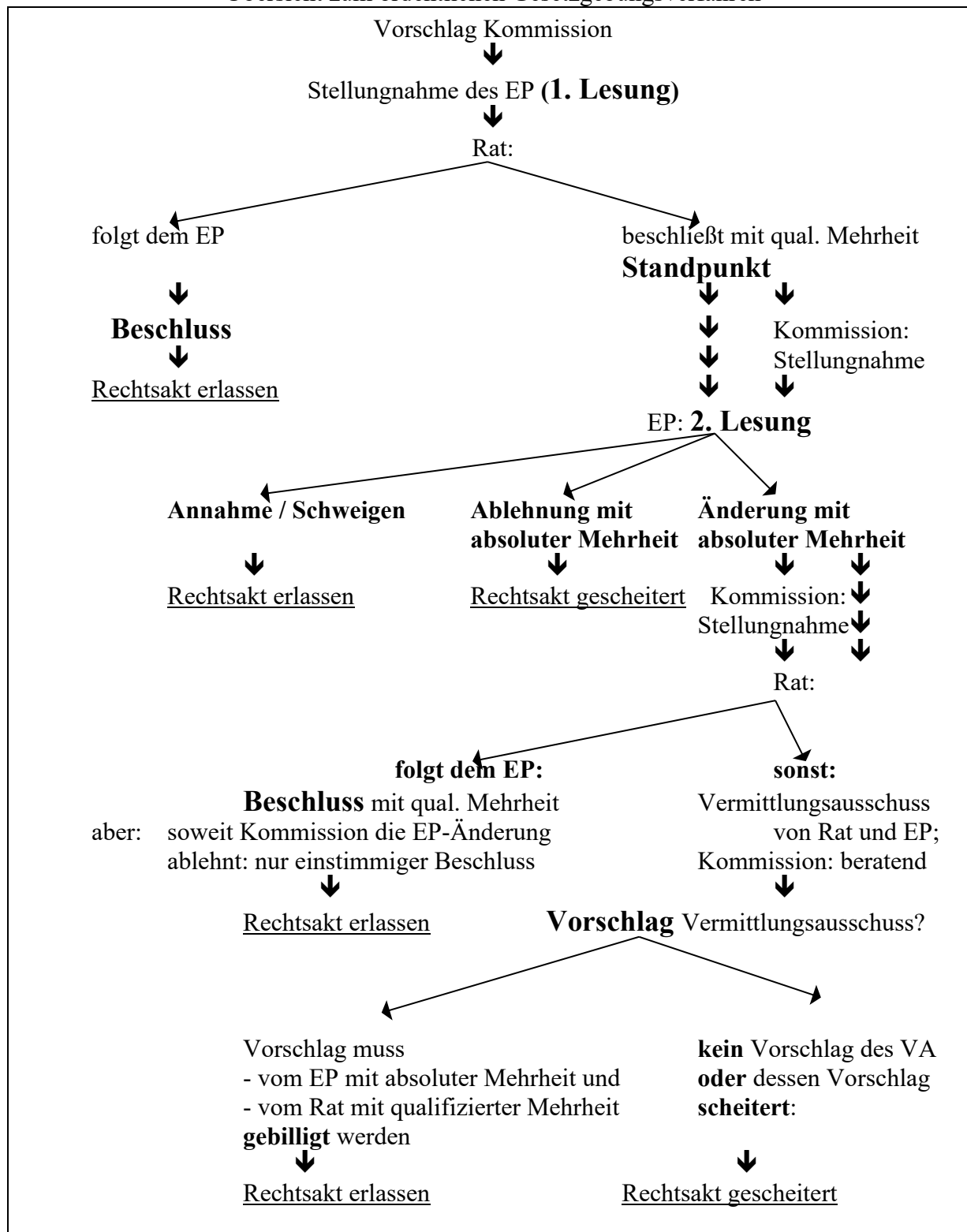
Zum Teil finden vor dem „offiziellen“ Gesetzgebungsverfahren informelle Verhandlungen zwischen Kommission, Parlament und Rat mit dem Ziel einer Einigung statt („Trilog“)

Daneben können Rechtsakte auf der Grundlage (Art. 290 AEUV) bzw. zur Durchführung (Art. 291 AEUV) von Unionsrechtsakten von der Kommission erlassen werden.

Wichtig: Nationale Parlamente werden vorab informiert und können sich mit Stellungnahmen in das europäische Normsetzungsverfahren einbringen (→ Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente); vgl. auch zu Deutschland Art. 23 Abs. 2 bis 7 GG sowie *unten im Skript § 11 II 5*

Europäische Einzelfallentscheidungen werden weitestgehend von der Kommission erlassen.

Übersicht zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren



c) Formerfordernisse

- Begründung (Art. 296 AEUV)
- Publikation / sonstige Bekanntgabe (Art. 297 AEUV)

3. Rang


- unter Primärrecht und (grundlegenden; *s.u. IV.2.*) allgemeinen Rechtsgrundsätzen
- innerhalb des Sekundärrechts besteht eine Rangordnung, soweit Sekundärrechtsakte selbst eine solche enthalten (z.B. DurchführungsVO unter VO)

4. Rechtliche Wirkung der Verordnung (VO)

VO: gilt für alle Adressaten unmittelbar: MS, alle Organe, Bürger, Unternehmen

- nationaler Umsetzungsakt: nicht nur nicht erforderlich, sondern sogar verboten!
(*EuGH, Slg. 1973, 981, Rs. 34/73 – Variola*)

5. Rechtliche Wirkung der Richtlinie (RL)

 Literatur: Alexander/Jüttner, Rechtsharmonisierung durch privatrechtsgestaltende Richtlinien – Einordnung, Funktionsweise und Wirkungen von Richtlinien der EU, JuS 2020, 1137-1143
Arz, Die Richtlinienkonforme Auslegung in der Fallbearbeitung, JURA 1127-1134
Herrmann/Michl, Wirkungen von EU-Richtlinien, JuS 2009, 1065-1070
Graf von Kielmansegg, Tücken im Dreieck – Die individualbelastende Richtlinienwirkung im Unionsrecht, EuR 2014, 30-61
Sauer, Horizontalwirkung von Richtlinien und Unionsgrundrechten, JURA 2021, 387-400
Stürner, Richtlinienkonforme Rechtsanwendung im Privatrecht, JURA 2017, 777-782
Tonikidis, Grundzüge der richtlinienkonformen Auslegung und Rechtsfortbildung, JA 2013, 598-604
Walzel/Becker, Grundzüge der Richtlinienrechtsprechung des EuGH, JURA 2007, 653-661

a) Grundmodell

RL: (1) richtet sich an (grds. alle) **Mitgliedstaaten** (= alle Organe),
(2) gibt verbindlich **Ziel** vor
(3) lässt den Mitgliedstaaten **Wahl** von **Mittel** und **Form** der Verwirklichung
(Umsetzung)

b) Grenzen der Präzision von RL? Ziel bedeutet Ergebnis (vgl. auch Art. 153 Abs. 3 UAbs. 2 a.E. AEUV)

c) Umsetzung von Richtlinien

- *Zuständigkeit:* nationale Regeln
Umsetzung muss das unionsrechtlich geforderte Ergebnis („Ziel“) gewährleisten →
- *Formale Anforderung:* Umsetzende Norm muss den Rechtscharakter haben, in dem der Bereich bisher national geregelt wurde → **grds. Außenrechtscharakter** erforderlich (*EuGH, Slg. 1991, I-2567, Rs. C-361/88 und Slg. 1991, I-2607, Rs. C-59/89 – Kommission/Deutschland*)
- *Inhaltliche Anforderung:* Umsetzende Norm muss **hinreichend konkret** sein

d) Auslegung des nationalen Rechts

bei der Anwendung des nationalen Rechts ist dieses richtlinienkonform auszulegen (mit Vorrang vor allen anderen Methoden); *EuGH, Slg. 1984, 1891, Rs. 14/83 – von Colson und Kamann*)

e) unmittelbare Wirkung von RL

- RL bindet nur, aber immerhin den Staat (Art. 288 Abs. 3 AEUV)

→ unmittelbare Wirkung der Richtlinie ist daher (nur) unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- (1) es besteht ein **Umsetzungsdefizit** (= inhaltlich nicht korrekte Umsetzung, nach Ablauf der Umsetzungsfrist)
 - (2) RL-Bestimmung ist inhaltlich **hinreichend bestimmt und unbeding**
 - (3) die Wirkung geht nur **zu Lasten des Staates** (*EuGH, Slg. 1982, 53, Rs. 8/81 – Becker*), **nicht zu Lasten des Einzelnen** (im Verhältnis zum Staat: *EuGH, Slg. 1987, 3969, Rs. 80/86 – Kolpinghuis Nijmegen*; im Verhältnis zu Einzelnen: *EuGH, Slg. 1994, I-3325, Rs. C-91/92 – Faccini Dori*)
- idR: **zugunsten des Einzelnen**, aber auch, wenn Einzelner nicht beteiligt (*EuGH, Slg. 1995, I-2189, Rs. C-431/92 – Großkrotzenburg*)

f) Lücken wegen fehlender oder verspäteter Umsetzung:

→ Ausgleich durch Staatshaftung (vgl. IV. 2.)

6. Rechtliche Wirkung eines Beschlusses

Beschluss:

- (1) ist **verbindlich**, bei **Adressaten**: nur für diese
- (2) wenn an MS gerichtet (mit Ziel der Außenwirkung: Wirkung zugunsten Einzelner wie eine RL) (vgl. zur früheren Entscheidung *EuGH, Slg. 1970, 825, Rs. 9/70 – Grad*)

7. Sonstige Akte

- a) **Empfehlung, Stellungnahme** (Art. 288 Abs. 5 AEUV)
- b) **atypische Rechtsakte**

IV. Allgemeine Rechtsgrundsätze

1. Grundproblem

geschriebenes Recht lässt nicht selten Fragen offen, die trotzdem auf Unionsebene beantwortet werden müssen

→ Rückgriff auf ungeschriebenes Recht: allgemeine Rechtsgrundsätze

2. Methodische Einzelheiten

Orientierung an

- den in den Unionsverträgen enthaltenen Leitbildern
- gewichteten rechtsvergleichenden Erfahrungen

Rang: str.

- z.T. wie Primärrecht; richtiger:
- grundlegende Prinzipien (s.o. III.3.) zwischen Primär- und Sekundärrecht;
- lückenfüllende Prinzipien wie Sekundärrecht

Anwendungsbereiche: vorwiegend

- allgemeines Verwaltungsrecht (insbesondere: Haftung der EU-Mitgliedstaaten für Fehler beim Vollzug des Unionsrechts: *EuGH, Slg. 1991, I-5357, verb. Rs. C-6 und 9/90 – Francovich*; *Slg. 1996, I-1029, verb. Rs. C-46 und C-48/93 – Brasserie du pêcheur und Factortame*)
- bis 2009: Grundrechtsschutz (§ 6 des Skripts)

V. Zur Auslegung von Unionsrecht

1. Überblick

2. Wörtliche Auslegung:

Sprachenproblem; spezifisch unionsrechtliche Auslegung

3. Systematische Auslegung:

Kohärenz (z.T.), Zielbestimmungen und Begründungserwägungen können mit herangezogen werden


4. Teleologische Interpretation:

zentrale Bedeutung („**effet utile**“ = praktische Wirksamkeit)

5. Historische Interpretation:

traditionell geringe Bedeutung, zumal lange Zeit die Quellen nicht verfügbar waren, heute stärker, immer schon: Begründungserwägungen

§ 8 Anwendung des Unionsrechts

 Literatur: Classen, Die Anwendung des europäischen Unionsrechts im nationalen Rechtsraum, Greifrecht 2021, S. 71-77
 Jarass/Beljin, Die Bedeutung von Vorrang und Durchführung des EG-Rechts für die nationale Rechtsetzung und Rechtsanwendung, NVwZ 2004, 1-11
 Latzel u.a., Europarecht in der Zivilrechtsanwendung, Greifrecht 2021, S. 77-89
 Leenen, Die Auslegung von Richtlinien und die richtlinienkonforme Auslegung und Fortbildung des nationalen Rechts, JURA 2012, 753-762
 Ludwigs/Pascher, Die Europäisierung des Verwaltungsrechts in der Fallbearbeitung, JuS 2022, 409-416
 Stürner, Die Einwirkungen des EU-Primärrechts auf das nationale Privatrecht, Jura 2017, 26-33
 Streinz, Europarecht: Vorrang des Unionsrechts und Bindungswirkung nationaler höchstrichterlicher Entscheidungen, JuS 2022, 85-88
 Ruffert, Europarecht: Rechtsstaatlichkeit und Vorrang des Unionsrechts, JuS 2022, 279-281

I. Problemüberblick

1. Zur Anwendung des Unionsrechts generell

Unionsrecht

- gilt selbst unmittelbar
- wirkt auf die Interpretation des nationalen Rechts ein
denn: auch Einzelner ist Rechtssubjekt

2. Zur Anwendung des Unionsrechts im Mehrebenensystem

- *regelmäßig:* wird das Unionsrecht im Rahmen des nationalen Rechts durch nationale Stellen einschließlich der nationalen Gerichte angewendet, ggf. mit Vorlage an den EuGH (*Skript § 9 II 5*)
 In der Folge kommt es zu einer „Koexistenz“ von deutschem und europäischem Recht, daher sind bei der Lösung eines Falles europäisches und deutsches Recht zu beachten
- *ausnahmsweise:* durch die Kommission unter der Kontrolle des EuGH

II. Rangverhältnis von EuR und nationalem Recht


1. Vorrang für harmonisierende Auslegung?

löst Problem nicht

2. Rang des Unionsrechts i.e.S.

a) EuGH: genereller Vorrang des EG/EU-Rechts, auch gegenüber Verfassungsrecht, als Konsequenz der unmittelbaren Wirkung, die anderenfalls beeinträchtigt wäre (*EuGH, Slg. 1964, 1251, Rs. 6/64 – Costa/ENEL*) allerdings geht es nicht um einen hierarchischen Vorrang wie nach Art. 31 GG, sondern nur um ein Verdrängen des nationalen Rechts durch das Unionsrecht im Rahmen seines Anwendungsbereiches

b) BVerfG:

 Literatur: Eßlinger/Herzmann, Die verfassungsgerichtliche Identitätskontrolle und ihre Konkretisierung durch die Entscheidung 2 BvR 2735/14, JURA 2016, 852-864
Schiffbauer, Fortgeschrittenenklausur – Öffentliches Recht: Völkerrecht, Europarecht und Verfassungsrecht – Kontrolle von EU-Außenhandelsbeziehungen, JuS 2017, 1190-1195
Voßkuhle, „Integration durch Recht“ – Der Beitrag des Bundesverfassungsgerichts, JZ 2016, 161-168

Vorrang gilt, aber: Unionsrecht gilt nach h.M. nur auf Grundlage der nationalen Zustimmungsgesetze (→ „nationaler Rechtsanwendungsbefehl“ nach Art. 23 GG, siehe oben im *Skript § 1 V 2*) und damit auch nur in den dort vorgesehenen Grenzen; vor 1992 galt Art. 24 GG);

Konsequenz: wechselvolle Entwicklung der Judikatur:

BVerfGE 37, 271 – Solange I: volle nationale Kontrolle bei Grundrechten

BVerfGE 73, 339 – Solange II: nationale Kontrolle, wenn der europäische Grundrechtsschutz sich als grundsätzlich defizitär erweist

BVerfGE 89, 155 – Maastricht: nationale Kontrolle (in einem „Kooperationsverhältnis mit dem EuGH“), um „generelle Gewährleistung der unabdingbaren Grundrechtsstandards“ zu sichern (Schutz vor strukturellen Defiziten)

BVerfGE 102, 147 – Bananenmarktordnung: „Rückkehr“ zu „Solange II“

BVerfGE 123, 267 (354, 398 ff.) – Lissabon: Schranke der Verfassungsidentität (Art. 23 Abs. 1 S. 3 i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG); besonders relevant sind Demokratie (→ *Skript unten § 10 I 2*) und Menschenwürde

BVerfGE 140, 317 – Europäischer Haftbefehl: Heranziehung der Menschenwürde

BVerfGE 142, 123 – OMT-Endurteil: Menschenwürde, Demokratie

Heute praktisch allein relevant ist die Verfassungsidentität

c) Beurteilung: auch nach Völkerrecht führen Verfassungsverstöße nicht zur Unwirksamkeit des Vertrages; unmittelbare Geltung des EU-Rechts ist schon im Vertrag selbst vereinbart

→ Auffassung des EuGH verdient auch verfassungsrechtlich Vorzug

d) Achtung: Rangfrage stellt sich beim Ausgangspunkt der Prüfung nur bei unmittelbar anwendbarem Recht
anderenfalls: nationales Recht bildet den Ausgangspunkt der Prüfung

III. Auslegung des nationalen Rechts im Lichte des Unionsrechts

unionsrechtskonforme Auslegung hat grds. Vorrang vor anderen Auslegungsmethoden (einschließlich verfassungskonformer Auslegung, str.), muss aber im Rahmen dessen bleiben, was noch – aus der Perspektive des nationalen Rechts – als Auslegung angesehen werden kann

IV. Aufbaufragen

1. Prüfungsschritt (Ausgangspunkt der Falllösung):

Suche nach Anspruchsgrundlage bzw. Ermächtigungsgrundlage:
nur unmittelbar anwendbare Rechtsnormen kommen in Betracht

- **EU-Verträge?** theoretisch ja, aber praktisch nein
- **VO:** ja (unmittelbare Geltung mit Vorrang vor nat. Recht)
- **RL:** nein (unmittelbare Wirkung setzt Umsetzungsdefizit im nationalen Recht voraus: § 7 III 5 e) des Skriptes)

→ mit VO beginnen; wenn keine VO ersichtlich: Prüfung des nationalen Rechts

2. Prüfungsabschnitt: Subsumtion unter Norm

Wenn Anspruchsgrundlage etc. zum nationalen Recht gehört, aber Widerspruch zum EU-Recht droht, und zwar bei der Interpretation einzelner Merkmale der Norm oder im Ergebnis,

ist zunächst eine **unionsrechtskonforme Interpretation** des nationalen Rechts zu versuchen (§§ 7 III 5 d), 8 III des Skriptes).

Nur wenn diese nicht möglich ist, folgt

3. Prüfungsschritt

Bezieht sich der o.g. Widerspruch zum Unionsrecht

a) auf eine Norm, die

- (1) unmittelbar
- (2) zwischen den Beteiligten
- (3) anwendbar ist (§§ 7: II 2 [PrimärR], III 4 [VO], III 5 e) [RL], III 6 [EU-Entscheidung/Beschluss] des Skriptes),
verdrängt die unionsrechtliche Bestimmung die nationale Norm

b) auf sonstige Norm, ist der Fall nach nationalem Recht zu lösen

(ggf. besteht aber ein Anspruch auf Staatshaftung; vgl. *Rechtsprechung bei § 5 IV 2 des Skriptes*).

4. Prüfungsschritt (str., praktisch nicht relevant)

Führt Schritt 3a zu einem *Widerspruch zu Art. 23 Abs. 1 Satz 1 oder 3 GG*, ist der Fall weiterhin an diesem Maßstab (= Art. 23 GG) zu prüfen (→ § 6 II 2 b des Skriptes)


Folge wäre: EU-Recht ist in Deutschland unanwendbar

Verfahren: § 8 III 3 des Skriptes

Im Bereich der Grundrechte spricht viel dafür, dass ein Widerspruch gar nicht in einem Einzelfall auftreten kann, sondern nur, wenn der europäische Grundrechtsschutz ganz generell den deutschen Standards nicht genügt („Solange-“, nicht „soweit“-Rechtsprechung), was seit

Inkrafttreten der GRC kaum noch vorstellbar erscheint; Ausnahme: Menschenwürde nach speziellem deutschem Verständnis

§ 9 Rechtsschutz

 Literatur: Classen, Effektive und kohärente Justizgewährleistung im europäischen Rechtsschutzverbund, JZ 2006, 157-165
 Jährig, Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union, VR 2013, 91-94
 Lorenzen, Grundlagen des Europarechts (Teil V): Europäischer Rechtsschutz, JURA 2022, 415-428
 Mächtle, Individualrechtsschutz in der Europäischen Union, JuS 2015, 28-32
 Payandeh, Das unionsverfassungsrechtliche Rechtsstaatsprinzip, JuS 2021, 481-489
 Rademacher, Rechtsschutzgarantien des Unionsrechts, JuS 2018, 337-342
 Ruffert/Grischek/Schramm, Europarecht im Examen – Rechtsschutz vor den europäischen Gerichten, JuS 2022, 814-819
 Strunk, Die Vorlagepflicht an den EuGH, JuS 2024, 833
 Thiele, Europäisches Prozessrecht, 2. Auflage 2014

I. Grundlagen

1. Allgemeines

Die EU ist eine „Rechtsgemeinschaft“; daher wird umfassender Rechtsschutz gewährleistet

- den Individuen aufgrund des Justizgewährleistungsanspruches (Art. 47 GRC, Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV; EuGH, *Slg. 2002, I-6677, Rs. C-50/00 P – UPA*);
- zwischen Institutionen zur Wahrung des institutionellen Gleichgewichts (*EuGH, Slg. 1986, I339, Rs. 294/83 – Les Verts*);
- dabei muss die Kohärenz zwischen nationalem und europäischem Rechtsschutz gewährleistet werden (*EuGH, Slg. 1987, 4199, Rs. 314/85 – Foto-Frost*).

2. Arbeitsteilung zwischen den nationalen und den europäischen Instanzen

- EuGH: nur **enumerativ** aufgezählte Zuständigkeiten, ergänzt durch EuG (Art. 256 AEUV)
- ansonsten: Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV: nationale Gerichte; müssen daher unabhängig sein

EuGH, Urt. v. 27.2.2018, Rs. C-46/16 – Associação Sindical dos Juizes Portugueses und umfangreiche Folgerechtsprechung, insbesondere zu Polen

II. Verfahrensarten vor der europäischen Gerichtsbarkeit

1. Überblick über die wichtigsten Verfahrensarten

a) Streit um nationales Handeln

Vertragsverletzungsverfahren:

- Klagen Kommission gegen MS: Art. 258 AEUV
- Klagen von einem MS gegen anderen: Art. 259 AEUV

b) Streit um europäisches Handeln

- 1) *Nichtigkeitsklage*: Klage von MS, EU-Organ oder Einzelnen gegen (anderes) EU-Organ: Art. 263 AEUV
- 2) *Untätigkeitsklage von gleichen Beteiligten*: Art. 265 AEUV
- 3) *Schadensersatzklagen*: Art. 268 AEUV
- 4) *Sonderfälle* (etwa: Beamtenklagen: Art. 270 AEUV)

Kommen beide Verfahren (wegen der für Individuen nach Art. 263 Abs. 4 bzw. Art. 265 Abs. 3 AEUV bestehenden Grenzen der Klagemöglichkeiten) nicht zum Tragen, müssen die


nationalen Gerichte nach Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV Rechtsschutz gewähren und ggf. ein Vorlageverfahren nach Art. 267 AEUV einleiten.

c) Einstweiliger Rechtsschutz: nach Art. 278 f. AEUV

d) (nichtstreitiges) Vorlageverfahren

Vorlageverfahren: Art. 267 AEUV

2. Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 f. AEUV

 Literatur: Ehlers, Vertragsverletzungsklage des Europäischen Gemeinschaftsrechts, JURA 2007, 684-689
Gurrek/Otto, Das Vertragsverletzungsverfahren, JuS 2015, 1079-1083
Wunderlich, Das Verhältnis von Union und Mitgliedstaaten am Beispiel des Vertragsverletzungsverfahrens, in: Schwarze (Hrsg.), Der Rechtsschutz vor dem Gerichtshof nach dem Vertrag von Lissabon, 2012, 49-60

a) Kern des Verfahrens: Feststellung, ob MS gegen EU-Recht verstoßen hat

b) Zulässigkeit (Art. 258 AEUV):

- Parteifähigkeit: Kommission (Klägerin), MS (Beklagter)
- Klagegegenstand: Verstoß gegen Unionsrecht, der dem MS zurechenbar und Gegenstand des Vorverfahrens gewesen ist
- Vorverfahren: Anhörung, Rüge (Verhalten MS, missachtete Norm des EU-Rechts); mit Fristsetzung („Stellungnahme“)

c) Begründetheit:

- (1) MS hat sich so verhalten, wie Kommission im Vorverfahren behauptet hat
- und (2) dies verletzt die im Vorverfahren angeführte Norm des EU-Rechts

d) Wirkung des Urteils:

Feststellung; Verpflichtung des MS nach Art. 260 AEUV;

nach 2. Verurteilung in gleicher Sache: Zwangsgeld und/oder Geldbuße


(vgl. auch Art. 104a Abs. 6 GG)

Im Fall des Art. 260 Abs. 3 AEUV können Zwangsgeld/Geldbuße auch im ersten Verfahren verhängt werden.

e) Klage nach Art. 259 AEUV:

- Parteifähigkeit: MS
- Klagegegenstand, Begründetheit, Wirkung des Urteils: wie bei Art. 258 AEUV
- Vorverfahren: Anrufung Kommission

3. Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV

 Literatur: Drechsler, Die Pflicht zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof im Mehrebenenensystem des Grundrechtsschutzes, Jura 2021, 1021-1035
Kokott/Hinze/Sobotta, Die Pflicht zur Vorlage an den EuGH und die Folgen ihrer Verletzung, JZ 2006, 633-641
Mittwoch, Richtlinienkonforme Auslegung bei überschießender Umsetzung – Zur Bedeutung des Vorabentscheidungsverfahrens und des gesetzgeberischen Willens, JuS 2017, 296-301
Streinz, Europarecht: Zuständigkeit des EuGH für Vorlagen, JuS 2021, 993-996
Ruffert, Europarecht: Umfang der Vorlagepflicht letztinstanzlicher Gerichte,

a) Kern:

„Dialog“ zwischen nationalen Gerichten und EuGH zur Klärung unionsrechtlicher Fragen und damit zur Sicherung einer einheitlichen Anwendung des EU-Rechts

b) Voraussetzungen der Vorlage:

- vorliegende Instanz ist Gericht
- zulässige Frage nach:
 - (1) **Gültigkeit** von **Sekundärrecht** (alle Gründe des Art. 263 Abs. 2 AEUV)
 - (Gültigkeit Primärrecht: *im Prinzip kein* Thema für EuGH)
 - oder (2) **Auslegung** von **jedwedem EU-Recht**
 - nicht:** Auslegung / Gültigkeit **nationalen** Rechts/dessen Vereinbarkeit mit Unionsrecht (aber: EuGH deutet ggf. Frage um)
- Entscheidungserheblichkeit der Frage
(grundsätzlich vom nationalen Gericht zu beurteilen)

c) Verpflichtung zur Vorlage

- Art. 267 Abs. 3 AEUV: Gericht entscheidet letztinstanzlich
- EuGH: nationales Gericht bestreitet Gültigkeit eines EU-Rechtsaktes
(*EuGH, Slg. 1987, 4199, Rs. 314/85 - Foto-Frost*)
- Ausnahmen: * allgemein: EuGH hat schon entschieden (und nationales Gericht will folgen)
 - * zu Art. 267 Abs. 3 AEUV ferner
 - kein Vorlagebedarf, da ein „acte clair“ vorliegt (*EuGH, Slg. 1982, 3415, Rs. 283/81 – CILFIT*)
 - nicht in Eilverfahren (faktisch keine Letztentscheidung, *EuGH, Slg. 1982, S. 3723, verb. Rs. 35 und 36/82 Morson*)
 - Gegen Ausnahme: das Gericht hält den Akt für ungültig
- Vorlagepflicht nach BVerfG für alle Gerichte, wenn die Reichweite der Bindung des Mitgliedstaates durch das Unionsrecht als Vorfrage zur Bestimmung der Anwendbarkeit der nationalen Grundrechte (vgl. § 6 IV) erforderlich ist; siehe *BVerfGE 129, 186*

d) Inhalt und Wirkung der Entscheidung:

1. EuGH beantwortet Frage zur Auslegung/zur Gültigkeit des UnionsR
2. nationales Gericht entscheidet Fall auf Basis der Antwort des EuGH

e) Sanktion bei Verletzung der Vorlagepflicht:

- Art. 258 AEUV (*EuGH, Urt. v. 4.10.2018, Rs. C-416/17 – Kommission/Frankreich*);
Schadensersatz (vgl. bei § 7 IV 2 des Skripts) und
Verfassungsbeschwerde beim BVerfG (§ 9 III 2 des Skripts).

4. Allgemeines zum Verfahren**a) Verfahrensablauf:**

- schriftliches Verfahren
- mündliche Verhandlung
- ggf. Schlussanträge des Generalanwalts (in ca. 40 % der Fälle)

- Urteil

b) Urteilsbegründung:

knapp im Vergleich zu deutschen Urteilen (andere Traditionen; Schwierigkeit, eine allgemein konsenterte Begründung zu finden)

c) Streitgegenstand:

Überprüfung idR nur der Mängel, die geltend gemacht worden sind
Formelle Mängel, vor allem bei Zuständigkeiten und wichtigen Verfahrensfragen, können, müssen aber nicht von Amts wegen aufgegriffen werden

d) Kontrolldichte:

häufig in der Sache geringer als in Deutschland; insbesondere regelmäßige Anerkennung auch eines Beurteilungsspielraumes (Begründung: Wahrung des *institutionellen Gleichgewichts* zwischen politischen Organen und dem Gerichtshof)

III. Rechtsschutz durch nationale Gerichte

1. Anwendung des Unionsrechts durch nationalen Richter

Anwendung des Unionsrechts durch den nationalen Richter nach Maßgabe von § 8 im Rahmen von normalen Rechtsstreitigkeiten

Verfahrensrechtliche Grundlage:

- ggf. bestehende unionsrechtliche Vorgaben
 - primärrechtlich: eff. Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV, 47 GRC)
 - > elementare rechtsstaatliche Anforderungen in Sachen Unabhängigkeit der Gerichte werden auch unionsrechtlich gefordert – auch an die nationalen Gerichte
 - > Spezialproblem: Rechtsschutz gegen Normativakte der EU geht, Grenzen der Individualklagen nach Art. 263 Abs. 4 AEUV; ggf. Feststellungsklage nach § 43 VwGO, ggf. auch einstweiliger Rechtsschutz;
 - ggf. auch sekundärrechtliche Vorgaben (zB im Umweltrecht zur Verbandsklage)
- im Übrigen: nationales Recht

2. Anwendung der Unionsgrundrechte durch BVerfG

Verletzt ein nationales Gericht bei der Anwendung von Unionsrecht (angeblich) Grundrechte, so ist eine Verfassungsbeschwerde möglich, die,

- soweit das Unionsrecht den Mitgliedstaaten Spielräume belässt, auf die nationalen Grundrechte, und
- soweit das Unionsrecht für die Mitgliedstaaten bindende Vorgaben enthält, auf die europäischen Grundrechte (*BVerfGE 152, 216*)

zu stützen ist; siehe bereits oben § 6 IV 1. b.

3. Sicherung der Vorlagepflicht gemäß Art. 267 AEUV über Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG

EuGH ist nach Art. 267 Abs. 3 AEUV zur Beantwortung entscheidungsrelevanter europarechtlicher Fragen berufen und ist daher nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gesetzlicher Richter iSd GG


- Missachtung stellt nur bei **Willkür** eine GR-Verletzung dar (*BVerfGE 82, 159*)
- Fallgruppen:
 - bewusste Missachtung EuGH-Rechtsprechung
 - Nichtvorlage ohne Begründung
 - bei offener Rechtsfrage: Fachgericht muss unter Auswertung der EuGH-Rspr. seine Lösung und die Nichtvorlage plausibel begründen (*BVerfGE 135, 155 Rn. 176 ff.*)

4. Nationale Kontrolle des Unionsrechts

a) dogmatische Grundlage: Das Zustimmungsgesetz „überträgt“ Hoheitsrechte nur in begrenztem Umfang; das BVerfG kontrolliert die Grenzen (*BVerfGE* 89, 155)

b) Grundrechtsschutz/Verfassungsidentität: analoge Anwendung des nationalen Verfassungsprozessrechts (zum materiellen Recht: *Skript: § 8 II 2 b, § 10 I 2*)
zuvor: Vorlage an den EuGH nötig nach Art. 267 Abs. 3 AEUV

c) „ausbrechende Rechtsakte/ultra-vires-Akte“:

 Literatur: Ogorek, „PSPP“-Beschlüsse der EZB und EuGH-Entscheidung „ultra vires“, JA 2020, 795-798

- nach Vorlage an EuGH (→ Konflikt mit EuGH ist unvermeidlich!)
 - Fehler muss offensichtlich sein
 - und von struktureller Relevanz für das Verhältnis der EU zu den MS sein (*BVerfGE* 126, 286 [305 f.]; 154, 17)

d) „Recht auf wirksame Wahlen“:

- soweit eine Missachtung des demokratischen Prinzips als Teil der Verfassungsidentität gerügt wird oder ein ultra vires-Akt geltend gemacht wird, kann jedermann unter Berufung auf Art. 38 GG VB erheben.

4. Teil: Institutionelles Recht

§ 10 Demokratische und rechtsstaatliche Grundlagen der Europäischen Union


I. Grundlagen

1. Unionsrecht (Art. 2 EUV)

Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

- von den Mitgliedstaaten entsprechend ihrer jeweiligen Tradition, aber unter Wahrung eines gemeineuropäischen Mindeststandards zu beachten
- mit Blick auf die Union im gemeineuropäischen Verständnis zu sehen und an die Besonderheiten einer zwischenstaatlichen Einrichtung anzupassen

2. Grundgesetz Art. 23 Abs. 1

 Literatur: Cremer, Lissabon-Vertrag und Grundgesetz, JURA 2010, 296-307
Ogorek, Übertragung von Hoheitsrechten, „Grundrecht auf Demokratie“, JA 2020, 878-880
Ohler, Herrschaft, Legitimation und Recht in der Europäischen Union – Anmerkungen zum Lissabon-Urteil des BVerfG, AöR 135 (2010), 153-184

a) Anforderungen an die Union nach S. 1:

- * auch hier gilt: Grundsätze müssen *gemeineuropäisch* interpretiert und an die Besonderheiten einer *zwischenstaatlichen Einrichtung* angepasst werden
- * Sinn und Zweck fordern wohl auch, die Verhältnisse in den anderen Mitgliedstaaten in den Blick zu nehmen

b) Schutz der nationalen Verfassungsordnung nach S. 3 i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG

* Übertragung nur hinreichend bestimmter Kompetenzen

* Sicherung einer lebendigen Demokratie durch hinreichende Entscheidungsfreiräume (*BVerfGE 123, 267 [359 ff.]*), insbesondere in besonders sensiblen Bereichen:

- Strafrecht
- Gewaltmonopol (Streitkräfte, Polizei)
- Haushalt
- Sozialpolitik
- kulturelle Besonderheiten (Familie, Bildung, Religion)

II. Probleme der europäischen Demokratie

Es gibt kein europäisches Volk

→ europäische Demokratie muss organisationsadäquat verfasst werden

→ doppelte Legitimation:

1. unmittelbare Legitimation über das EP (wenn auch Qualität abgemildert wegen der degressiven Proportionalität)

Legitimationssubjekt:

alter Wortlaut: Art. 189 EGV: Vertretung der Völker

jetzt: Art. 10, 14 Abs. 2 EUV nF: Unionsbürger

BVerfGE 123, 267: weiterhin Völker

2. mittelbare Legitimation über die nationalen Parlamente, die die nationalen Regierungen legitimieren und kontrollieren

III. Probleme der europäischen Rechtsstaatlichkeit

- Rechtsbindung

Aktuelle Herausforderung dabei: Sicherung der Unabhängigkeit der Justiz auf nationaler Ebene

- Gewaltenteilung (als „institutionelles Gleichgewicht“ gegeben, wenn auch in anderer Form als auf nat. Ebene)

- rechtliche Grundlage für Verwaltungshandeln

- Messbarkeit staatlichen Verhaltens (→ hinreichende Bestimmtheit und allenfalls begrenzte Rückwirkung hoheitlichen Handelns)

- Grundrechtsschutz

- Rechtsschutz (§ 9) einschl. Staatshaftung

§ 11 Organe der Europäischen Union

I. Europäischer Rat (Art. 15 EUV, 235 f. AEUV)

Erst mit VvL als reguläres Organ mit politischer Lenkungsfunktion verankert

Zunächst bestand kein Bedarf; seit Anfang der siebziger Jahre allmählich entwickelt und zunehmend institutionalisiert

1. Zusammensetzung:

Staats- *oder* Regierungschefs (Art. 15 Abs. 2 EU ist falsch formuliert; vgl. die anderen Sprachfassungen), Kommissionspräsident und hauptamtlicher Präsident

2. Aufgabe: Politische Führung der EU

→ Impulse für Entwicklung der Union, allgemeinpolitische Ziele für diese Entwicklung

→ in der Praxis auch: schwierige, von Fachministerräten nicht zu lösende Probleme

3. Organisation: Art. 15 Abs. 4 EUV, Art. 235 f. AEUV

entscheidet im Konsens, ggf. auch nach Maßgabe der für den Rat geltenden Regeln

II. Rat der Europäischen Union (Art. 16 EUV, 237 ff. AEUV)

1. Zusammensetzung: Art. 16 Abs. 2 und 6 EUV:

Nationale Fachminister in wechselnder Zusammensetzung (Art. 16 Abs. 6 EUV)

Bundesstaaten: werden ggf. durch Landesminister vertreten (Art. 16 Abs. 2 EUV, Art. 23 Abs. 6 GG)

2. Aufgaben (Art. 16 Abs. 1 EUV)

- Gesetzgebung (zusammen mit Parlament)
- Koordination (z.T. Rechtspflicht)

3. Organisation

a) Leitung der Arbeit: Vorsitz (unter den MS rotierend): Art. 16 Abs. 9 EUV

b) Ratssekretariat (Art. 240 Abs. 2 AEUV)

c) Ausschuss der Ständigen Vertreter der MS (dient der Vorbereitung):
sog. „Comité des représentants permanents = Coreper“ (Art. 16 Abs. 7 EUV,
Art. 240 Abs. 1 AEUV)

4. Verfahrensweise

a) Beschlussfassung

Art. 238 AEUV: 3 mögliche Mehrheiten

(1) Einstimmigkeit:	zB: Art. 352, 115 AEUV
(2) qualifizierte Mehrheit:	doppelte Mehrheit, d.h. zusätzlich zu Stimmenmehr auch Mehrheit der Bevölkerung und der Mitgliedstaaten (Art. 16 Abs. 4 EUV nF/Art. 238 Abs. 2 AEUV)
(3) einfache Mehrheit (Art. 238 Abs. 1 AEUV):	normales Stimmengewicht, selten (Verfahren: Art. 241 AEUV)

→ Einstimmigkeitsgebot verhindert Entscheidungen

→ Mehrheitsprinzip ermöglicht einstimmige Entscheidungen

Problem des Veto, „rechts“ bei „lebenswichtigen Fragen“ („Luxemburger Kompromiss“)

b) Vorbereitung auf Brüsseler Ebene

durch Coreper (→ siehe oben 3 c)

5. Nationaler Vertreter und sein Heimatstaat

- Rückkoppelung an nationale Parlamente (Art. 12 EUV, Protokoll)

- in Deutschland: Art. 23 Abs. 2 bis 7 GG:

→ Integrationsverantwortung des Parlaments (*oben § 7 III 2 b*)

- Abs. 2: allgemeine Vorschrift zur Beteiligung von BTag und BRat, insbesondere frühzeitige Information (*BVerfG, Beschl. v. 27.4.2021 - 2 BvE 4/15*)

- Abs. 3: BTag: Recht zur (rechtlich unverbindlichen) Stellungnahme vor Erlass von Rechtssetzungsakten

BVerfG fordert in verschiedenen Zusammenhängen eine stärkere Beteiligung des Bundestages

→ Probleme des deutschen Föderalismus (Länder/Bundesrat)

- Abs. 5: BRat: S. 2: Recht zur (begrenzt verbindlichen) *maßgeblichen* Stellungnahme, soweit es um Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren geht

S. 1: im Übrigen: Recht zur Stellungnahme

- Abs. 6: BRat: *Landesminister* vertritt selbst Deutschland im Ministerrat (vgl. Art. 16 Abs. 2 EUV)
bei ausschließlicher Landesgesetzgebung in den Bereichen schulische Bildung, Kultur und Rundfunk (Änderung durch Föderalismusreform)
 - Ausführungsgesetze: EUZBBG, EUZBLG und IntVG (mit zT weitergehenden Rechten, geht auf *BVerfGE 123, 267* zurück)
- Bindung des deutschen Vertreters an die GR des GG: nur eine Schutzpflicht

III. Europäische Kommission (Art. 17 EUV, 244 ff. AEUV)

1. Zusammensetzung: Art. 17 Abs. 4, 5 EUV

- unabhängige Mitglieder,
- traditionell aus jedem MS einer; seit 2014: an sich 2/3 der Zahl der MS
aber es wird die Möglichkeit eines abweichenden Beschlusses genutzt
-> weiterhin aus jedem MS einer (-> 28)
- Bestellung: Art. 17 Abs. 7 EUV
Präsident: Vorschlag Regierungen („im Lichte der Ergebnisse der Wahlen zum EP“); Wahl durch EP
Mitglieder: Vorschlag Regierungen und Präsident, Bestätigung EP
(nach ausführlichen Anhörungen)

2. Aufgaben (Art. 17 EUV)

- a) **Initiativrecht**
- b) **Normsetzung** (selbständige Rechtsakte, Durchführungsvorschriften)
- c) **Kontrolle**, vor allem der Anwendung des EuR durch die MS
- d) **Verwaltung** (insbesondere im Wettbewerbsrecht)
- e) **Außenvertretung**

3. Organisation:

Verwaltungsapparat gliedert sich in Generaldirektionen und Dienste

4. Verfahrensweise

- Kommission ist Kollegialorgan
- Präsident übt politische Führung aus

IV. Europäisches Parlament (Art. 14 EUV; 223 ff. AEUV)

1. Zusammensetzung: 751 freie, unabhängige Abgeordnete

Wahl: bisher nach nationalem Wahlrecht,
aber: Art. 223 AEUV: Bemühen um einheitliches Wahlrecht

2. Aufgaben des EP

- a) Repräsentation
- b) Legislation: - Normsetzung und
- Haushalt
- c) Kreation (Wahlen): Art. 17 Abs. 7 EUV → Kommission
- d) Kontrolle: der Kommission

3. Organisation

ähnlich wie ein nationales Parlament; insbesondere: Gliederung in politische (nicht nationale) Fraktionen

4. Verfahrensweise

ähnlich wie ein nationales Parlament

V. Gerichtshof der Europäischen Union (Art. 19 EUV, 251 ff. AEUV)

Struktur: EuGH + EuG + theoretisch Fachgericht(e)

1. Zusammensetzung EuGH: ein Richter pro MS (z.Zt. 27) sowie z.Zt. 11 Generalanwälte

2. Organisation und Verfahrensweise

3. Europäisches Gericht (erster Instanz) (EuG) (Art. 256 AEUV):

Mittlerweile Regelzuständigkeit für die erste Instanz

Entlastung des EuGH, effizienterer Rechtsschutz und Spezialisierung

VI. Weitere Organe und Institutionen

1. Organ: Rechnungshof: Art. 285 ff. AEUV

Kontrolle bei: Organen der Union und in den MS (Art. 287 Abs. 3 AEUV)

2. Organ: Europäische Zentralbank mit Europäischem Zentralbanksystem (EZB / ESZB)

3. Beratende Einrichtungen (Art. 300 AEUV):

- Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA) (Tarifparteien): Art. 301 ff. AEUV

- Ausschuss der Regionen (AdR) (Regionen/Länder + Kommunen): Art. 305 ff. AEUV